

**2. Tagung der II. Landessynode der  
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland  
vom 19. bis 21. November 2015 in Erfurt**

**Mittelfristige Finanzentwicklung und Haushaltsplan 2016 der  
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland -  
FINANZBERICHT**

---

- 1 Vorwort** (2)
- 2 Worauf können wir aufbauen?** (4)
  - 2.1. Konsolidierung und Finanzverteilung (4)
    - 2.1.1. Strukturanpassung und Finanzbudgets für die Landeskirche (4)
    - 2.1.2. Finanzgesetz (5)
    - 2.1.3. Erweiterter Solidarpakt und EKD-Finanzausgleich (6)
    - 2.1.4. Gemeindebeitrag und Gemeindebeitragsgesetz (8)
    - 2.1.5. Gemeindegliederentwicklung (10)
  - 2.2. Finanzielle Vorsorge (15)
    - 2.2.1. Rücklagenausstattung (16)
    - 2.2.2. Kapitalmitfinanzierung des landeskirchlichen Haushalts (21)
    - 2.2.3. Versorgungsabsicherung und Beihilfe (21)
    - 2.2.4. Versorgungsrücklage (26)
- 3 Wirtschaftliches Umfeld** (27)
- 4 Mittelfristige Finanzplanung und Eckzahlen** (28)
  - 4.1. Mittelfristige Finanzplanung (28)
  - 4.2. Einnahmen aus den Kirchensteuern (29)
  - 4.3. Einnahmen aus dem EKD-Finanzausgleich (32)
  - 4.4. Einnahmen aus den Staatsleistungen (32)
  - 4.5. Ausgaben (33)
- 5 Haushalt im Einzelnen** (34)
  - 5.1. Haushaltsgesetz (34)
  - 5.2. Stellenplan (38)
  - 5.3. Finanzierung der Kirchenkreise (40)
    - 5.3.1. Der Verkündigungsdienst (40)
    - 5.3.2. Kreisanteil für allgemeine Aufgaben (40)
    - 5.3.3. Der Verwaltungsanteil für die Kreiskirchenämter (40)
    - 5.3.4. Der Baulastenfonds (41)
  - 5.4. Finanzierung der Kirchengemeinden (41)
  - 5.5. Weitere ausgewählte landeskirchliche Ausgaben  
und Veränderungen im Haushalt (42)
- 6 Schlussbemerkungen** (43)

## 1 Vorwort

Die Verfassung der EKM formuliert in Artikel 87 Absatz 2:

*„Der Haushaltsplan der Landeskirche wird vom Landeskirchenrat der Landessynode vorgelegt und durch Haushaltsgesetz festgestellt.“*

Damit beschreibt die Verfassung nichts weniger als das „Königsrecht“ der Landessynode.

*„Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für jedes Rechnungsjahr aufzustellenden Haushaltspläne.“*

Der Haushalt als Grundlage der Haushalts- und Wirtschaftsführung ist nicht einfach nur Zahlenwerk, sondern in Zahlen ausgedrückter kirchenpolitischer Wille. Gewissermaßen das Rückrad des kirchlichen Handelns und zugleich seine finanzielle Voraussetzung. Daneben stellt er gegenüber den Kirchensteuerzahlern und der Öffentlichkeit die zwingend nötige Transparenz her.

Die Landessynode trägt auch mit dieser finanzpolitischen Zuständigkeit ihre Verantwortung für den Weg der EKM als Ganzes und für alle Ebenen. Ein ehemaliger Württembergischer Ministerpräsident hat einmal formuliert: „Politik beginnt mit dem Betrachten der Wirklichkeit.“ Um die kirchliche Wirklichkeit in den Blick zu bekommen, ist der Blickwechsel von der Perspektive der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises, der persönlichen Erfahrung oder gar der eigenen Betroffenheit hin zu einem Gesamtblick unabdingbar. In den Gremien, vornehmlich in der Landessynode mit ihren Ausschüssen – insbesondere dem Haushalts- und Finanzausschuss – und im Landeskirchenrat, werden die verschiedenen Perspektiven zusammengetragen. So entsteht ein Gesamtbild. Auf seiner Grundlage wird festgelegt, welche Prioritäten und Posteoritäten gelten sollen, wo investiert wird und wo eine Aktivität zurückgefahren oder aufgegeben werden soll.

Dabei will der landeskirchliche Haushalt die Akteure nicht bevormunden. Er soll den angemessenen Rahmen für die kirchengemeindliche und kreiskirchliche Selbstverwaltung – gemäß dem Subsidiaritätsprinzip – geben und damit für deren selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Handeln.

Der erste von Ihnen in der Amtszeit dieser Landessynode verantwortete Haushalt hat ganz besonders auch mit Erwartungen zu tun. Die deutsche Sprache bietet feine Differenzierungen für das, was wir erwarten: Das Spektrum reicht von der skeptischen „Möglichkeit“ über die zurückhaltende „Hoffnung“ bis zur optimistischen „Chance“.

Welchen Geist atmet der Haushalt und welche Botschaft steckt hinter den Zahlen?

In den Finanzberichten der vergangenen Jahre war von Möglichkeiten, Hoffnungen, vor allem aber von Herausforderungen und Risiken die Rede. Die gibt es weiterhin. Heute werden hoffentlich auch die Chancen deutlicher.

In der Amtszeit der I. Landessynode ist – im Blick auf die kirchlichen Finanzen – manches erreicht worden, bei Weitem nicht alles. Ich habe in der Vergangenheit bewusst das Bild vom Licht am Ende des Tunnels im Zusammenhang mit der Finanzlage unserer Kirche vermieden. Warum? Weil ich nicht sicher war, ob es nicht vielleicht das Licht eines entgegenkommenden Zuges ist.

Jetzt verwende ich es. Denn im Vergleich zur finanziellen Situation der beiden ehemaligen Teilkirchen vor der Vereinigung oder kurz danach dürften wir den Tunnelausgang erreicht haben. Wir sehen jetzt im Licht des Tages den Weg klarer, der vor uns liegt. Wir können die Höhen und Tiefen genauer ausmachen, wir erkennen, wo wir durchrauschen und wo wir abbremsen müssen.

Wir sind heute in der Lage, uns finanziell weiter zu stabilisieren und auf dem uns möglichen Niveau solide zu wirtschaften. Dabei können wir nicht beim Erreichten stehenbleiben. Vielmehr sollten wir uns auf die Erwartungen der vor uns liegenden Jahre konzentrieren.

## 2 Worauf können wir aufbauen?

Bevor wir in die Mittelfristige Finanzplanung und den Haushalt für das Jahr 2016 einsteigen können, sollten Sie die Ausgangslage kennen.

### 2.1. Konsolidierung und Finanzverteilung

#### 2.1.1. Strukturanpassung und Finanzbudgets für die Landeskirche

##### Strukturanpassung

Die Strukturanpassung hatte zum Ziel, die Explosion der übergemeindlichen Ausgaben im Zuge der Fusion zu vermeiden, Einsparungen nachzuweisen und Doppelstrukturen zu überprüfen. Gleichzeitig sollten innovative Ansätze und eine qualitätsvolle Arbeit im Landeskirchenamt und den unselbständigen Werken und Einrichtungen ermöglicht werden. Mit dem Beschluss der Landessynode vom 10. November 2010 wurde dieser noch von der Föderationssynode initiierte flächendeckende Prozess abgeschlossen. Die Ziele wurden erreicht, die Kostendisziplin im Landeskirchenamt und den unselbständigen Werken und Einrichtungen gefördert. Bedeutsam auch für den anschließenden Prozess der Organisationsentwicklung im Landeskirchenamt.

Es empfiehlt sich, die Grundsätze für die Strukturanpassung noch einmal zur Hand zu nehmen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Grundsätze für die Struktur- und Finanzplanung in der EKM<sup>1</sup>

- I "Der Auftrag der Kirche, in welchem ihre Freiheit gründet, besteht darin an Christi statt und also im Dienst seines eigenen Wortes und Werkes durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk." (Barmen 6). Die Aufgabe der EKM besteht darin, die Gemeinde vor Ort, regional und überregional so zu gestalten und stärken, dass das Gemeindeleben durch das Zusammenwirken von Haupt- und Ehrenamtlichen missionarisch, eigenverantwortlich und beteiligungsoffen auf diesen Auftrag hin gestaltet wird. Zugleich trägt die EKM dafür Sorge, dass die kulturellen, die diakonischen, die kirchenleitenden, pädagogischen, ökumenischen und gesellschaftsbezogenen Aufgaben wahrgenommen werden. Zeugnis und Dienst der Kirche werden auch gemeindeunterstützend, gemeindeergänzend und gesellschaftsbezogen verwirklicht. Die EKM pflegt die Beziehungen zu den evangelischen Landeskirchen in Deutschland wie zu ihren Zusammenschlüssen und zu den ökumenischen Partnern.
- II In der laufenden Amtsperiode der Kirchenleitung sollen insbesondere sachlich und finanziell nachhaltige Strukturen der kirchlichen Arbeit gesucht und gestaltet werden. Angesichts dieser strukturellen Neugestaltung wird zukünftig die Begründungspflicht umgekehrt: Nicht mehr die lange oder gute Tradition einer Aktivität ist ausschlaggebend, sondern die zukünftige Bedeutung. Bei jeder finanziell relevanten Aktivität der EKM muss die Frage überzeugend beantwortet werden können, ob es für die Zukunft der evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland von wesentlicher Bedeutung sei, diese Aktivität fortzusetzen. Was würde der Föderation evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland fehlen, wenn es diese Aktivität nicht mehr gäbe? Dieses Kriterium führt in allen Bereichen der EKM zu einer generellen Überprüfung der Aktivitäten; am Ende werden diejenigen Aktivitäten definiert, die ganz oder überproportional gekürzt werden sollen und welche nur in Kooperation mit anderen Landeskirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen betrieben werden können.
- III Es gehört zu den schwierigsten Aufgaben dieses Prozesses, gewachsene Strukturen und Verbände in ihrer historischen Bedeutung zu würdigen und dennoch zu prüfen, ob sie für die Zukunft der evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland in

Sie sind aktuell und im Blick auf die Kopplung der Budgets des allgemeinen landeskirchlichen Anteils an die Ausgabenentwicklung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise, auch für die zu treffenden Entscheidungen, relevant und leitend.

### **Finanzbudgets**

Mit dem Haushalt 2014 wurden an der Organisationsstruktur des Landeskirchenamtes ausgerichtete Finanzbudgets eingeführt. Den Dezernaten und der Landesbischöfin wurde für den verantworteten Bereich jeweils ein Gesamtbetrag (Finanzbudget) zur Verfügung gestellt, mit dem alle in dem jeweiligen Verantwortungsbereich anfallenden Ausgaben zu decken sind.<sup>2</sup>

Die Finanzbudgets stärken die Eigenverantwortung der Dezernate sowie der ihnen zugeordneten unselbständigen Werke und Einrichtungen, motivieren sie zur sparsamen Haushaltsführung und erleichtern die laufende Bewirtschaftung durch eine erweiterte Deckungsfähigkeit. Damit haben wir eine gute Ausgangsbasis für die nächsten Jahre.

#### **2.1.2. Finanzgesetz**

Das gemeinsame Finanzgesetz der EKM trat zum 1. Januar 2012 in Kraft. Es löste das Finanzgesetz von 2008 ab und damit das für die Finanzierung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise geltende Andocksystem. Es setzt die Vorgaben aus der Verfassung für das Finanzwesen und die Vermögensverwaltung konsequent um. Im Sinne verantwortlicher Haushalterschaft dient das Finanzgesetz dem solidarischen, sparsamen, wirtschaftlichen und transparenten Einsatz aller kirchlichen Mittel und setzt auf das eigenverantwortliche Handeln der Kirchenkreise und Kirchengemeinden, gemäß der jeweils eigenen spezifischen Situation. Die Mechanismen des Finanzgesetzes sind geeignet, auch in Phasen der Konsolidierung, die damit verbundenen Lasten angemessen zu verteilen.

---

ihrer vorhandenen Struktur und Aufstellung weiterhin hilfreich sein können. Die Erfahrungen lehren dabei, dass eine vorgehaltene stabile Infrastruktur immer genügend Spielräume lassen muss, um Mittel für Projekte und Innovationen zur Verfügung zu haben.

- IV Nicht nur aufgrund der prinzipiell unsicheren Perspektiven für die Finanzentwicklung ist es erforderlich, mehr als das aktuell Unausweichliche zu kürzen, sondern auch, um in späteren Zeiten Handlungsspielräume zu schaffen und zu erhalten.

<sup>1</sup> In Anlehnung an entsprechende Grundsätze des Rates der EKD aus dem Jahr 2004.

<sup>2</sup> Die Sachkosten und die Personalkosten sind dabei jeweils auf Ebene der Budgets deckungsfähig, bisher galt dies nur auf der Ebene der Gliederungen. Am Jahresende werden nicht verbrauchte Haushaltsmittel den jeweiligen Budgetrücklagen zugeführt. Insgesamt haben wir eine gute Ausgangsbasis für die notwendigen Einsparungen der nächsten Jahre. Mit dem Haushalt 2015 wurde der nächste Schritt mit der Einführung der Personalkostenpauschalen vollzogen. Für jede im Stellenplan beschlossene Stelle wird den Budgets eine Pauschale anstelle der bisherigen Ist-Personalkosten abgezogen. Dabei wird für jede Entgeltgruppe bzw. für jede Besoldungsgruppe eine individuelle Pauschale berechnet, wobei die Summe aller Pauschalen die tatsächlichen Personalkosten abdecken. Die Pauschalen dienen als Verrechnungsgröße, um die finanziellen Auswirkungen von personellen Entscheidungen auf die einzelnen Budgets beziffern zu können. Neben dem Datenschutz und der Liquiditätssteuerung sprach vor allem die Verwaltungsvereinfachung im Umgang mit den Personalkosten sowohl bei der Haushaltsplanung als auch der laufenden Bewirtschaftung für die Einführung der Personalkostenpauschalen.

Zur Frühjahrestagung haben Sie das neue Finanzgesetz beschlossen, das zum 1. Juni 2016 in Kraft tritt. Die differenzierte Darstellung der Mittel, die auf der landeskirchlichen Ebene verwaltet werden, erhöht die Transparenz. Zudem haben wir etwas eingeführt, das in der EKD nahezu einmalig ist: Die Mittel, die die Landeskirche für ihre Aufgaben erhält, sind nun an die Kostenentwicklung im Verkündigungsdienst gekoppelt. Diese automatische Kopplung verlangt von der Landeskirche eine ebenso einschneidende Planung in Bezug auf 2019, wie sie von den Kirchenkreisen in Bezug auf die veränderte Formel zur Berechnung der Stellen im Verkündigungsdienst geleistet werden muss. Weitere Ausführungen zu den Auswirkungen des neuen Finanzgesetzes auf die einzelnen Ebenen folgen unter Punkt 5.

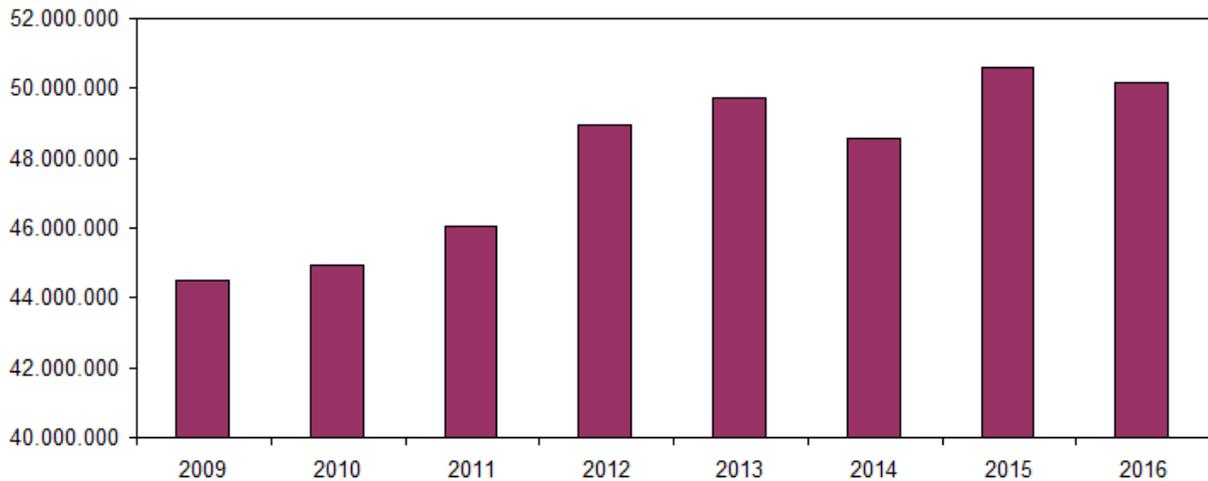
### **2.1.3. Erweiterter Solidarpakt und EKD-Finanzausgleich**

Die Gliedkirchen der EKD sind im **erweiterten Solidarpakt** miteinander verbunden. Dieser verpflichtet die Kirchen, die dort festgelegten Eckdaten ihrer Finanzentwicklung offenzulegen und bestimmte Kennzahlen einzuhalten bzw. die notwendigen Schritte zu unternehmen, um diese Kennzahlen zu erreichen. Es handelt sich dabei um gemeinsam bestimmte finanzielle Mindeststandards, die Folgendes bewirken sollen:

- die Aufrechterhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit,
- eine vertretbare Kostenstruktur, insbesondere der Personalkosten,
- die Sicherung der Liquidität und ausreichender Rücklagen,
- die Begrenzung der Verschuldung,
- die Sicherung der Versorgung.

Mit dem erweiterten Solidarpakt ist ein Instrumentarium eingeführt, mit dem negative und die Gemeinschaft aller Gliedkirchen belastende finanzielle Entwicklungen in einzelnen Landeskirchen rechtzeitig erkannt werden können – ein Frühwarnsystem also. Über den erweiterten Solidarpakt erhalten die ostdeutschen Kirchen den Finanzausgleich, der jährlich neu und einstimmig von der Kirchenkonferenz beschlossen werden muss. Das Recht auf Finanzausgleich ist dabei unauflöslich an die Einhaltung der finanziellen Mindeststandards des Solidarpakts gebunden. Das klingt logisch, darf aber nicht zur Floskel werden, sondern ist gerade für uns, deren Haushalt vom Finanzausgleich abhängig ist, eine ständige Aufgabe.

### Finanzausgleich der EKD seit 2009




---

#### Wie hat sich der Finanzausgleich entwickelt?

Die Formel zur Berechnung des EKD-Finanzausgleichs wurde 2009 völlig neu entwickelt. Sie ist sehr komplex und musste bereits für das Jahr 2014 angepasst werden, weil nach Berechnung des Finanzausgleichs Empfängerkirchen besser gestellt waren als die finanzschwächste westdeutsche Geberkirche in Oldenburg. Eine der Ursachen dafür ist, neben der unterschiedlichen Kirchensteuerentwicklung in Ost und West, auch die bei den Simulationen zur Erstellung des Finanzausgleichsmodells nicht erwartete lange wirtschaftliche Aufschwungphase.

Zunächst ist es gelungen, durch eine Veränderung des Zielniveaus des Finanzausgleichs und die stärkere Gewichtung der Nichtchristen, den Abstand zur finanzschwächsten westdeutschen Geberkirche wieder herzustellen. Für ggf. künftig nötige Nachjustierungen brauchen die verbliebenen ostdeutschen Nehmerkirchen und damit auch die EKM die Überzeugung der Geberkirchen, dass sich die Nehmerkirchen ihren finanzpolitischen und strukturpolitischen Herausforderungen stellen und die notwendigen Entscheidungen treffen. Im Klartext: Entweder wir arbeiten weiterhin sparsam oder einige Geberkirchen könnten uns den Hahn zudrehen wollen.

Der Finanzreferent der EKD, Oberkirchenrat Thomas Begrich, hat uns anlässlich seines Besuchs im Landeskirchenrat Anfang 2014 genau das eingeschärft. Er selbst hatte den Besuch angeregt, weil die EKM von wichtigen Kennzahlen und damit den Mindeststandards des Solidarpakts erkennbar abweicht und damit die erste von mehreren Eskalationsstufen des Solidarpakts erreicht. Am Ende hat Oberkirchenrat Begrich sein Fazit wie folgt dargestellt:

- Die EKM teilt die besonderen demografischen Entwicklungsprobleme der östlichen Gliedkirchen.
- Finanzpolitische Herausforderungen sind das Erreichen einer stabilen Personalkostenquote sowie die Sicherung der Versorgung.
- Für die strukturpolitischen Herausforderungen sollten konsequent Konzepte entwickelt und erprobt werden, die sich kongruent zu den finanziellen Möglichkeiten verhalten.
- Aufgabe ist die Gestaltung einer mittelfristigen Finanzplanung und einer langfristigen Finanzstrategie.

Erste Konsequenzen daraus haben wir mit der Änderung des Finanzgesetzes schon gezogen.

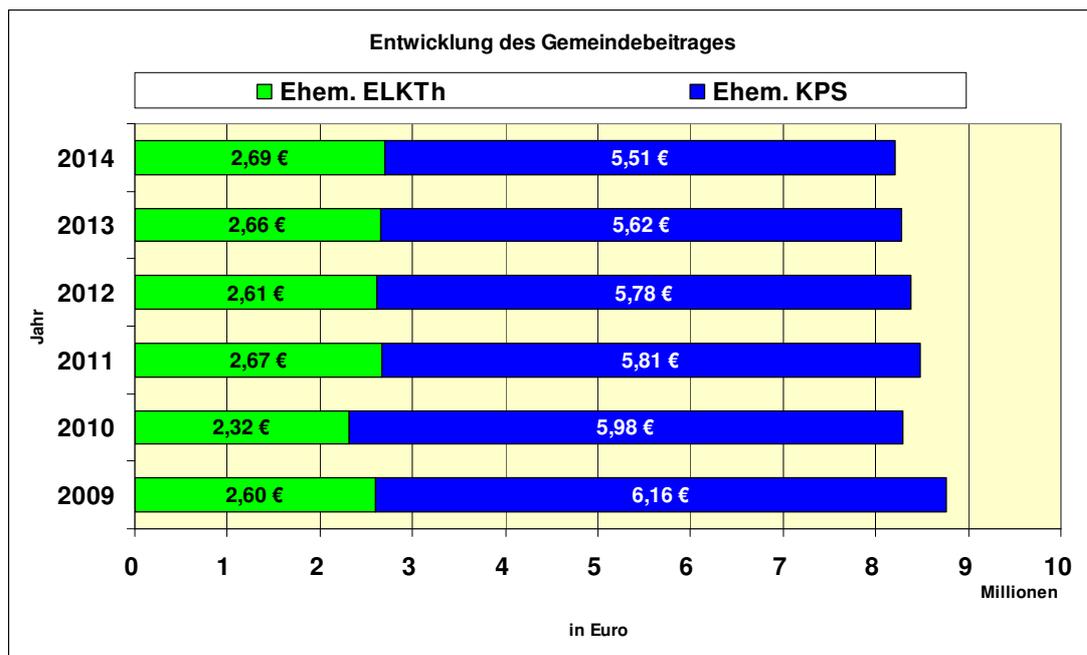
#### **2.1.4. Gemeindebeitrag und Gemeindebeitragsgesetz**

Mit dem Kirchengesetz über den Gemeindebeitrag (Gemeindebeitragsgesetz – GbG) vom 21. April 2012 hat die Landesynode eine wichtige Weiche gestellt. Das Kirchengesetz verpflichtet die Kirchengemeinden, den Gemeindebeitrag zu erbitten. Das entspricht ihrer Verpflichtung, ihren Finanzbedarf – neben den Einnahmen aus der Plansumme – aus weiteren eigenen Mitteln zu decken. Im Gegensatz zu früheren Regelungen wird der Gemeindebeitrag aber ausdrücklich vom Kirchensteuersystem abgekoppelt. Er ist kein allgemeines Kirchgeld im Sinne der Kirchensteuergesetze der Länder bzw. des § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes der EKM. Er ist eine davon unabhängige Spende. Die von den Gemeindegliedern zu erbittende Mindesthöhe wird von der Landessynode beschlossen. Das ist eine gute Ausgangsbasis, offensiv und fantasievoll mit dem Gemeindebeitrag zu arbeiten. Die Handreichung des Landeskirchenamtes zum Kirchengesetz<sup>2</sup> enthält sehr gute Anregungen dafür.

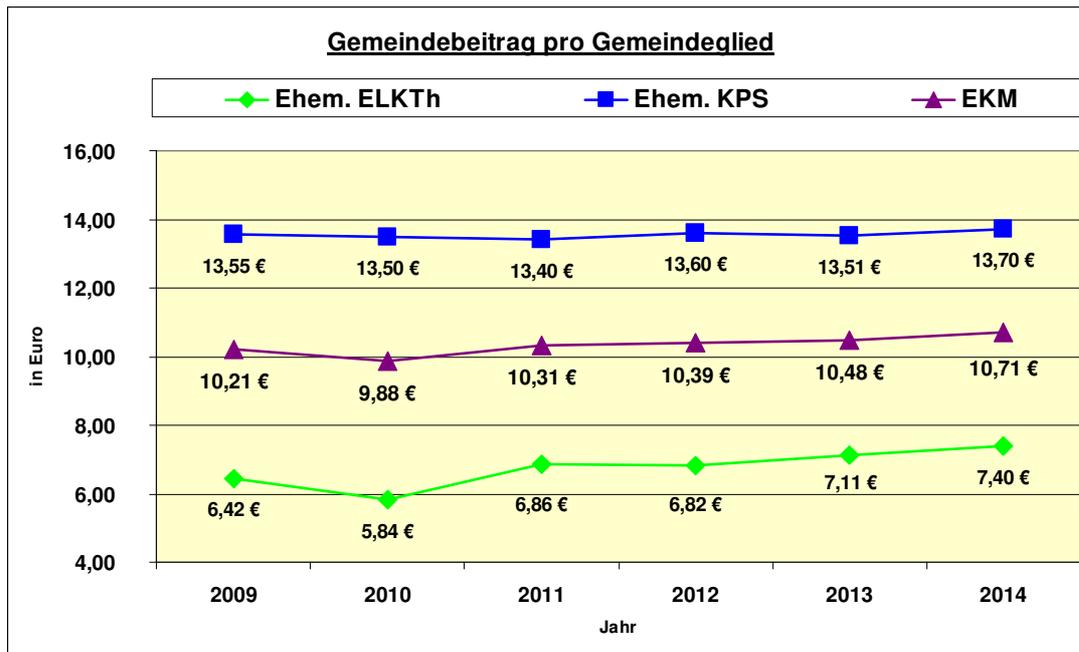
Sie liegt im Tagungssaal aus.

---

<sup>2</sup> <http://www.ekmd.de/service/arbeitshilfen/2556.html>



Die Einnahmen aus dem Gemeindebeitrag im Haushaltsjahr 2014 zeigen insgesamt einen Rückgang in absoluten Zahlen um 0,9 %. Betrachten wir die ehemaligen Kirchen getrennt, muss festgestellt werden, dass sich im Bereich der ehemaligen KPS der Rückgang der Einnahmen verstetigt. Lediglich drei Kirchenkreisen ist es gelungen, die Einnahmen gegenüber 2013 zu verbessern. Im Bereich der ehemaligen ELKTh wurde das höchste Ergebnis innerhalb des dargestellten Zeitraums erreicht. Erfreulich ist, dass in zehn Kirchenkreisen das Vorjahresergebnis übertroffen werden konnte – leider gibt es aber auch Kirchenkreise, in denen das Vorjahresergebnis um mehr als 10 % unterschritten wurde. Der Gemeindebeitrag gehört also auf die Tagesordnungen der Gemeindegemeinderatssitzungen.



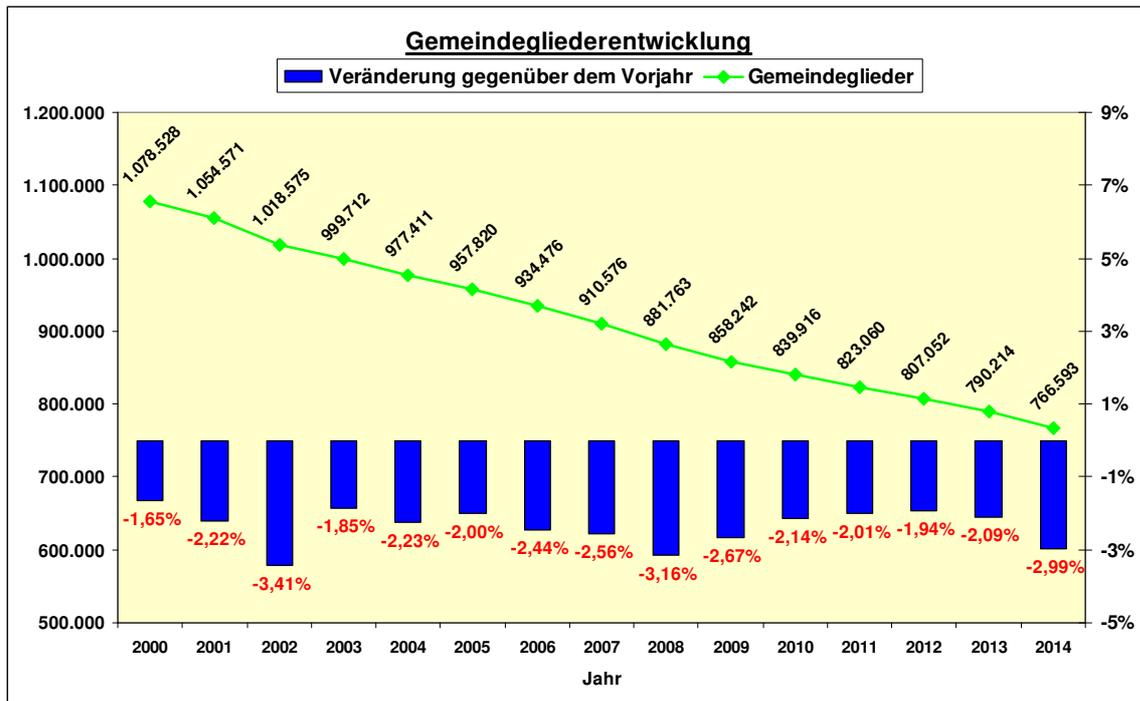
Natürlich ist zu beachten, dass die Zahl der Gemeindeglieder, die wir um den Gemeindebeitrag bitten, sinkt. Deshalb ist es sinnvoll, nicht nur die absoluten Zahlen zu betrachten, sondern das Ergebnis ins Verhältnis zur Anzahl der Gemeindeglieder zu setzen. Für den Bereich der ehemaligen EKKPS ergibt sich in der oberen Darstellung im Betrachtungszeitraum ein sehr stabiles Bild. Im Bereich der ehemaligen ELKTh zeigt sich ein leichter Anstieg. Das lässt hoffen.

Sofern der Gemeindebeitrag über das Kirchgeldmodul im Programm „MEWIS“ gebucht wird, sind weitere Auswertungen möglich. Fragen Sie in Ihrem zuständigen Kreiskirchenamt zum Beispiel nach dem Verhältnis der Angeschriebenen zu denen, die eine Zahlung geleistet haben. Lassen Sie sich eine Altersstaffelung der Zahler bzw. Nichtzahler erstellen. Je mehr Sie über die Spenderinnen und Spender wissen, umso gezielter können Sie sie ansprechen.

Die Kirchenkreise möchte ich anregen, die Ergebnisse der Gemeindebeitragshebung in den einzelnen Kirchengemeinden in die Vergabekriterien zumindest für den Strukturfonds einzubeziehen. Es gibt in den Kirchenkreisen verschiedene Modelle – ein Austausch dazu lohnt nicht nur in den Ephorenkonventen der Superintendenten oder den Konsultationen der Amtsleiter, sondern auch unter Ihnen als Synodale.

### 2.1.5. Gemeindegliederentwicklung

Die Gemeindegliederentwicklung verläuft weiterhin dramatisch. Das wird sich perspektivisch auf die finanzielle Lage der EKM auswirken.



Der Rückgang der Gemeindeglieder um jährlich rund 2 % hatte sich in den vergangenen Jahren verstetigt. Die Feststellung der Gemeindegliederzahlen zum 31.12.2014 zeigte jedoch einen Rückgang um durchschnittlich 3 % auf (Minimum: 0,9 %; Maximum 5,3 %). Das veränderte Verfahren zur Erhebung der Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge hat zu diesem unverhältnismäßig hohen Anstieg der Kirchengaustritte im Jahr 2014 geführt. Die nachstehende Tabelle verdeutlicht dies.

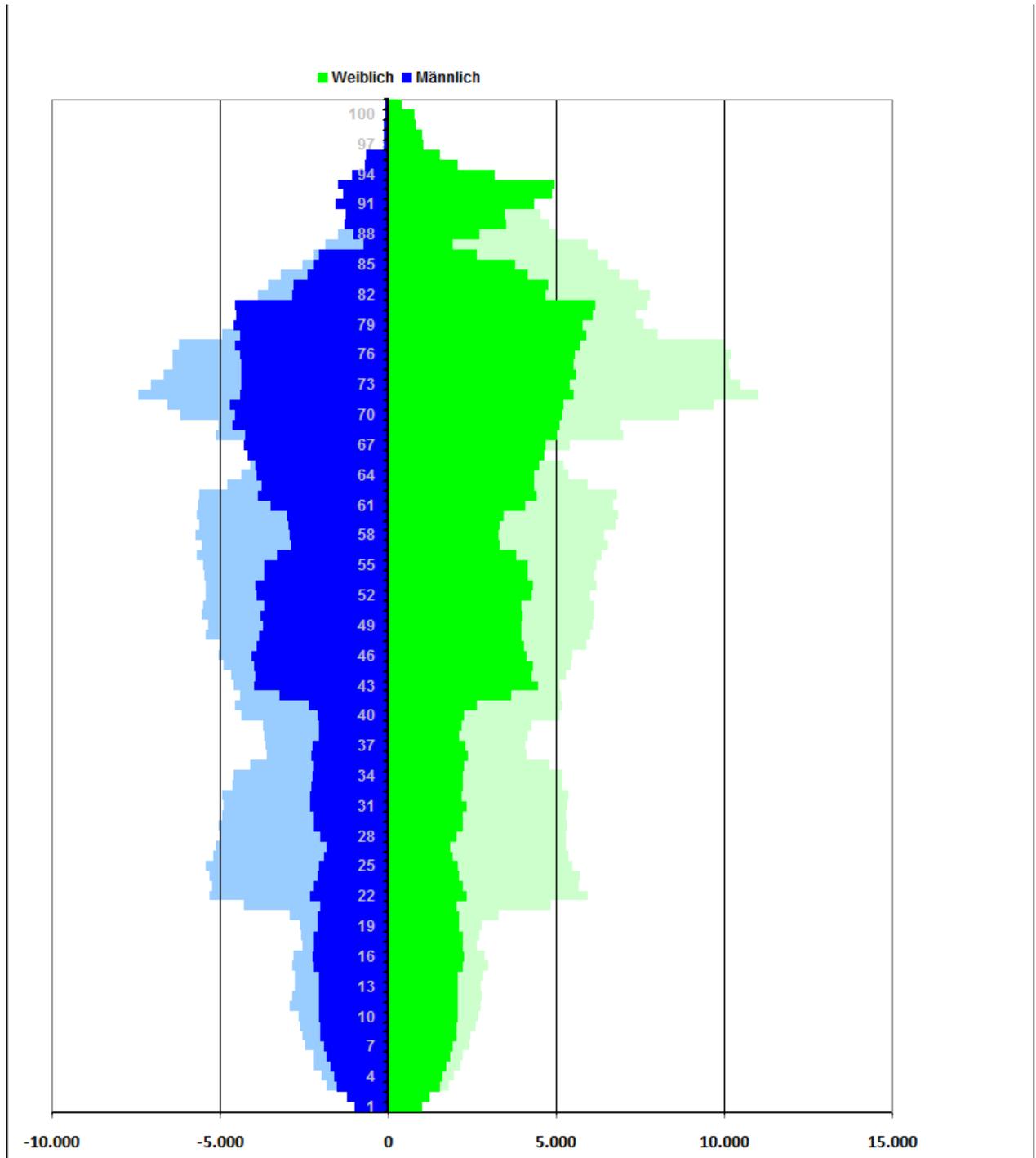
	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>1. Quartal</b>	475	1.160	1.388	1.362	3.926	2.120
<b>2. Quartal</b>	1.035	980	994	1.000	3.192	1.492
<b>3. Quartal</b>	1.384	1.125	1.027	1.175	2.453	1.362
<b>4. Quartal</b>	1.462	1.523	1.224	1.656	2.327	0
<b>Gesamt</b>	<b>4.356</b>	<b>4.788</b>	<b>4.633</b>	<b>5.193</b>	<b>11.898</b>	<b>4.974</b>

Was diese Darstellung nicht aufzeigt, ist die Tatsache, dass vor allem sehr viele ältere Gemeindeglieder ausgetreten sind. In unserer Verfassung heißt es: „Die Kirchengemeinde hat den Auftrag, aus der Kirche Ausgetretenen seelsorgerlich nachzugehen. Sie lädt sie zur Wiederaufnahme ein“ (Artikel 12 Absatz 2). Ich ermutige alle Kirchengemeinden ausdrücklich, insbesondere vor dem Hintergrund der Austrittszahlen von 2014, diese Aufgabe in den Gemeindegemeinderäten zu diskutieren und auch etwas zu unternehmen. Wir haben die Durchführungsverordnung des Kirchenmitgliedschaftsergänzungsgesetzes geändert: Die

Wiederaufnahme Getaufte –also nach einem Kirchenaustritt – ist vereinfacht worden (siehe Amtsblatt 09/2015). Bitte nutzen Sie die Möglichkeiten.

Die Austrittszahlen von 2015 zeigen, dass es sich in 2014 um eine besondere Situation gehandelt hat. Wir sind fast wieder im Bereich der Vorjahre angekommen.

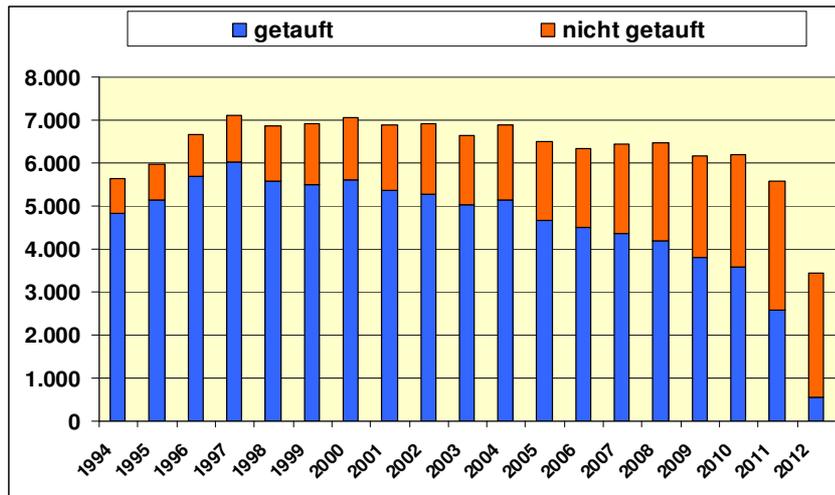
Wir haben auf die Gemeindegliederentwicklung und die Austritte zurückgeschaut. Es gehört schon etwas Mut dazu, nach vorn zu blicken und sich zu veranschaulichen, wie die Entwicklung der Gemeindegliederzahlen in den nächsten 20 Jahren aussehen könnte. Das wird noch verstärkt, wenn wir uns nicht nur auf die Anzahl beschränken, sondern eine Betrachtung nach Jahrgängen vornehmen. Dass die Alterspyramide auf dem Kopf steht, ist bekannt. Die Verschlingung der Alterspyramide, die in den nächsten 20 Jahren erwartet werden muss, ist nachfolgend dargestellt.



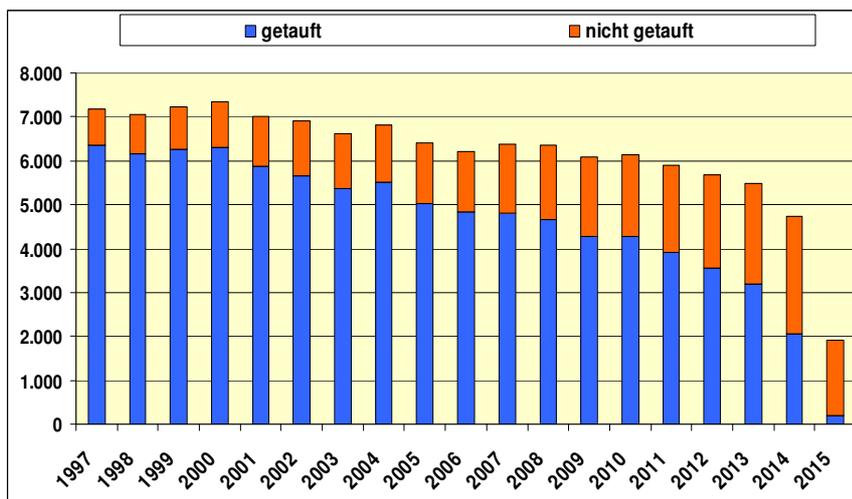
Spätestens an dieser Grafik wird deutlich, dass der Rückgang der Gemeindeglieder (Ist-Stand: die hellen Flächen; Stand in 20 Jahren: die farbintensiven Flächen) Auswirkungen auf die finanzielle Situation haben wird. Wir sind also gut beraten, Lasten der Vergangenheit soweit wie möglich zu begleichen und uns generationengerecht zu verhalten. Wir sollten der nächsten Generation also keine neuen Lasten mitgeben.

Eine letzte Betrachtung anhand der Gemeindegliederdaten:

Vor drei Jahren (Datenbasis Oktober 2012) habe ich Ihnen anhand der nachstehenden Grafik dargestellt, wie viele Kinder von 0-18 Jahren mit mindestens einem evangelischen Elternteil getauft bzw. nicht getauft sind.



Die Grundlage daraus war eine erstmalige Erhebung dieser Daten. Drei Jahre später (Datenbasis September 2015) ergibt sich folgendes Bild:



Im Vergleich fällt auf, dass die Anzahl der 0-18 Jährigen insgesamt (Getaufte und nicht Getaufte) – vor allem aber die 0-5-jährigen - deutlich kleiner wird. An diesem Punkt wird die demographische Entwicklung ganz konkret spürbar. Vor drei Jahren hatten wir ca. 34.300 Kinder im Alter von 0-5; z.Z. haben wir knapp 30.000 – ein Rückgang von über 10 %. Nur etwas mehr als die Hälfte dieser Kinder ist (bisher) getauft. Das soll den Blick schärfen: Wir werden in absehbarer Zeit eine kleine Landeskirche sein. Darauf müssen wir uns einstellen.

## **2.2. Finanzielle Vorsorge**

Das Thema Vorsorge verlangt einige grundsätzlichere Bemerkungen. Ob finanzielle Vorsorge angemessen ist oder nicht, lässt sich nicht abstrakt beantworten. Ohne die konkrete finanzielle Ausgangssituation zu betrachten, gibt es keine vernünftige Antwort.

Wie ist die finanzielle Ausgangssituation der EKM?

Ganz salopp formuliert könnte man sagen, dass die EKM – Jahr für Jahr – zu 50 % über ihre finanziellen Verhältnisse lebt. Schließlich stammen nur rund 50 % der Einnahmen im jährlichen Haushalt unserer Landeskirche aus eigenen Kirchensteuereinnahmen. Rund 30 % der Einnahmen kommen aus dem Finanzausgleich der EKD und rund 20 % aus den Staatsleistungen.

Der Finanzausgleich muss jedes Jahr einstimmig von der Kirchenkonferenz der EKD beschlossen werden. Die Staatsleistungen sind staatskirchenrechtlich gesichert, werden aber auch immer wieder heftig diskutiert, umso mehr, je klammer die Länder sind. Wir müssen uns daher fragen, ob wir genug gegen Überraschungen getan haben. Wir müssen auch in „mageren Jahren“, in denen die Konjunktur schwächelt – und diese werden in einer zyklischen Wirtschaft wiederkommen – handlungsfähig bleiben und unseren Verpflichtungen nachkommen.

Mögliche Veränderungen beim Finanzausgleich und den Staatsleistungen klammere ich jetzt aus. Wir werden nicht die Finanzkraft haben, uns gegen Einbrüche dort abzusichern. Bleiben wir also bei den einigermaßen planbaren Veränderungen.

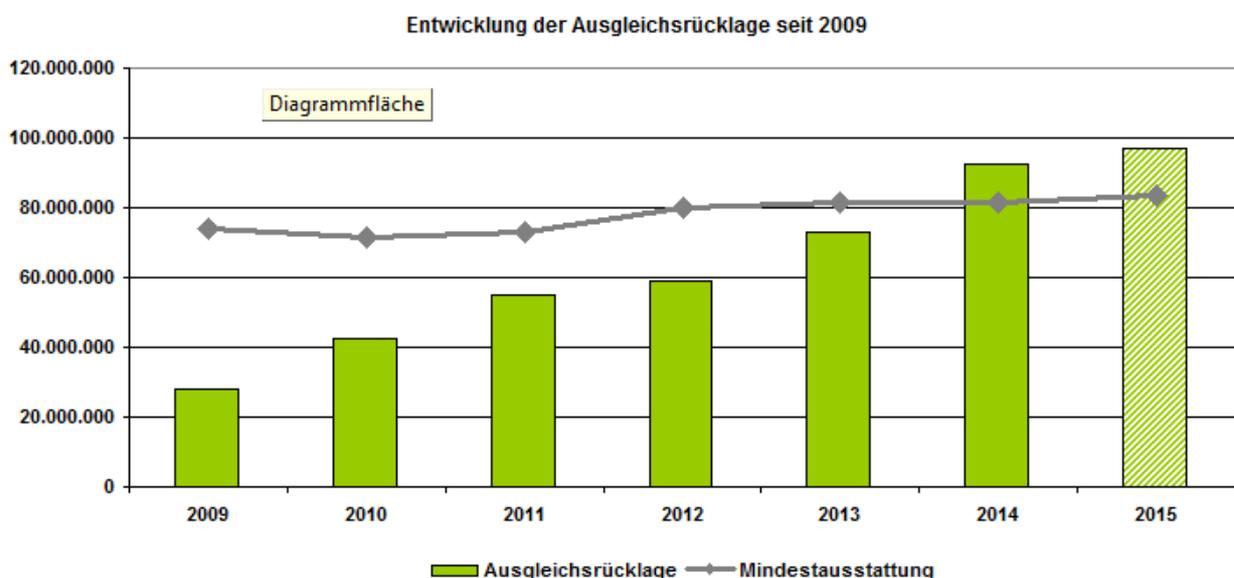
Schon mittelfristig wird die Kirchensteuer sinken – einerseits wegen der sich abschwächenden Konjunktur und andererseits wegen des eben beschriebenen Ausscheidens der geburtenstarken Jahrgänge aus dem Arbeitsleben. Dieses Ausscheiden wird nicht durch Zugänge ausgeglichen.

Es ist für mich erfreulich und überraschend, dass es uns in den vergangenen Jahren – trotz unserer strukturellen und finanziellen Schwäche (oder vielleicht gerade deswegen) gelungen ist, finanzielle Stabilität auf niedrigem Niveau – verglichen mit anderen Gliedkirchen der EKD – zu erreichen. Beigetragen dazu haben der Realismus und der Mut aller Organe der EKM (auf allen Ebenen), unbequeme Entscheidungen nicht auszusetzen, sondern dann zu treffen, wenn noch Handlungsoptionen bestehen. Ich hoffe, wir halten diesen Kurs.

### 2.2.1. Rücklagenausstattung

#### Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage, geregelt im § 5 des Finanzgesetzes, dient der Sicherung und Steuerung der Höhe der Plansumme und ist zugleich Rücklage für Kirchensteuerrückzahlungen. Ihre Obergrenze ist auf die Höhe der Plansumme festgesetzt. Das entspricht exakt der Forderung des EKD-Solidarpakts. Mit der Ausgleichsrücklage sollen drastische Einbrüche bzw. Schwankungen der kirchlichen Finanzen über einen Zeitraum von fünf Jahren so abgedeckt werden, dass allen kirchlichen Ebenen für die dann anstehenden Sparmaßnahmen einigermassen Zeit bleibt. Die EKM hat diesen Standard noch längst nicht erreicht. Bei drastischen und raschen Einbrüchen der Haupteinnahmequellen könnte es also eng werden.



Der Bestand der Ausgleichsrücklage hat sich seit dem Jahr 2009 dennoch erfreulich entwickelt, denn die im bisherigen Finanzgesetz festgelegte Mindesthöhe von 50 % der Plansumme haben wir im Jahr 2014 erreicht. Gemäß den Regeln des Solidarpaktes, wurde

daher die Obergrenze bereits im Haushaltsgesetz 2015 und dann auch im neuen Finanzgesetz auf die Höhe der Plansumme angehoben. Davon sind wir noch weit entfernt.

### **Allgemeine Rücklage der EKM**

Die Allgemeine Rücklage der EKM zeigt zuallererst, dass die Landeskirche eine dynamische Rücklagenpolitik betreibt. Es geht nicht darum, aus einem übertriebenen Sicherheitsbedürfnis heraus lediglich „Geld zu bunkern“, sondern für die zahlreichen und realen Wechselfälle des Lebens vorzusorgen. Die Allgemeine Rücklage der EKM hat **bisher vorrangig gemeindeergänzende Vorhaben der Gesamtkirche**, aber auch **von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden** finanziert.

Ihr Bestand hat sich von rund 34.500.000 Euro zum Beginn des Jahres 2009 auf aktuell rund 19.000.000 Euro verringert. In diesem Zeitraum wurden Vorhaben mit einem Gesamtvolumen in Höhe von rund 30.000.000 Euro finanziert. Im Gegenzug konnten aber auch über 15.000.000 Euro aus Überschüssen des Verwaltungshaushaltes, aus Zinsen und Darlehenstilgungen sowie zuletzt in 2014 aus einer teilweisen Umwidmung der Clearingrückstellung zugeführt werden.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Entnommen wurden unter anderem 4 Millionen Euro für Investitionen im Rahmen des Reformationsjubiläums, für den Kirchentag 2017 insgesamt 900.000 Euro und für den Erschließungsfonds 3 Millionen Euro. Den Schulstiftungen sind rund 3,3 Millionen Euro zugeflossen und dem Schulinvestitionsfonds 5 Millionen Euro. In 2011 wurden im Freistaat Thüringen Fördermittel für Bauinvestitionen in den Kirchenkreisen im Umfang von knapp einer Million Euro gestrichen, was ebenfalls über die Allgemeine Rücklage teilweise aufgefangen wurde.

Nachstehend eine Übersicht über die wesentlichen **Ausgaben** seit 2009:

Übersicht der wesentlichen Ausgaben seit 2009

<u>Kirchengemeinden und Kirchenkreise</u>	
Erschließungsfonds	3.000.000,00 €
Reformationsdekade - Investitionen	4.000.000,00 €
Kirchentag 2017	900.000,00 €
Cranach Projekt	100.000,00 €
Neubau Archiv Eisenach	3.500.000,00 €
Ausgleich für gestrichene Fördermittel für Bauinvestitionen im Freistaat Thüringen	956.715,09 €
Alterode	140.000,00 €
Ausgleich Darlehen Versorgung	3.041.977,60 €
Zwischensumme	<u>15.638.692,69 €</u>
<u>Schulstiftungen und Bildungsarbeit</u>	
Schulstiftungen	3.271.000,00 €
Schulinvestitionsfonds	5.000.000,00 €
Zwischensumme	<u>8.271.000,00 €</u>
<u>Übergemeindliche Aufgaben</u>	
Bestandssicherungsrücklage für Tagungshäuser	1.200.000,00 €
Augustinerkloster	1.230.000,00 €
Hotel Nikolai	1.015.000,00 €
Lutherhaus	700.000,00 €
Reformationsjubiläum (Strukturbeitrag)	766.836,00 €
Heimkinderfonds West	285.575,39 €
Umbau Felicitas-von-Selmnitz-Haus Halle	1.100.000,00 €
Seelsorgeseminar Halle	194.827,75 €
Zwischensumme	<u>6.492.239,14 €</u>
<b>Gesamtvolumen</b>	<b>30.401.931,83 €</b>

Stand Mitte 2015

## Clearingrückstellung

Die Clearingrückstellung dient der Absicherung des Clearingverfahrens<sup>4</sup> innerhalb der EKD. Dieses Clearingverfahren führt regelmäßig dazu, dass eine Landeskirche rückwirkend Geld erhält oder nachzahlen muss, wenn die geleisteten oder erhaltenen Vorauszahlungen nicht der endgültigen Abrechnung entsprechen. Die Clearingabrechnung erfolgt derzeit mit einem zeitlichen Verzug von vier Jahren. Die Abrechnung 2009, die erste seit dem gemeinsamen EKM-Haushalt, lag zum Beispiel Ende 2013 vor und ergab eine Nachzahlung in Höhe von 212.956,75 Euro an die EKM. Die Abrechnung 2010 erfolgte Anfang 2015 und ergab eine Nachzahlung in Höhe von rund 1.900.000 Euro. Die Abrechnung 2011 wird voraussichtlich Ende dieses Jahres erfolgen. Die Rückstellungen für diese Jahre können deshalb mit dem Jahresabschluss unter Berücksichtigung der teilweisen Umwidmung in 2014 zugunsten der Versorgungs- und der Allgemeinen Rücklage aufgelöst werden.

Um im Bedarfsfall Rückzahlungen leisten zu können, empfiehlt die EKD, 10 % der jährlichen Kirchensteuereinnahmen der Clearingrückstellung zuzuführen. Das hat die EKM bis 2011 getan. Da die geplanten Vorauszahlungen der EKD aber insgesamt nur rund 10 % der Kirchensteuereinnahmen der EKM ausmachen und angesichts der bisherigen Abrechnungen mit einer vollständigen Rückzahlung nicht zu rechnen ist, wurde die Zuführung seit dem Haushaltsjahr 2012 auf 7,5 % abgesenkt. Die Clearingrückstellung für das jeweils betreffende Jahr wird nach der Abrechnung aufgelöst und der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Die Clearingrückstellung ist weiterhin notwendig und der Höhe nach angemessen, da es auch im Laufe eines Jahres zu Veränderungen kommen kann, die hohe Rückforderungen im Rahmen der Clearingabrechnung zur Folge haben könnten. Man denke an die Verlagerungen von Betriebsstätten oder auch von Abrechnungszentren großer Unternehmen, die anfangs scheinbar die Kirchensteuereinnahmen „sprudeln“ lassen, wo sich aber nach der Abrechnung herausstellt, dass diese Einnahmen anderen Landeskirchen zustehen.

---

<sup>4</sup> Das Clearing- oder Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren ist ein Kirchenlohnsteuerausgleich zwischen den Kirchen. Der Begriff "Clearing" bezeichnet ein Sonderverfahren, das im Rahmen der Verrechnung von Kirchenlohnsteuer angewandt wird. Es kommt zum Tragen, sobald Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihre Betriebsstätte bzw. ihren Wohnsitz in unterschiedlichen Bundesländern haben. Die Kirchenlohnsteuer, die eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber von seinen Angestellten einbehält, muss an das Finanzamt abgeführt werden, das für ihren oder seinen Betrieb zuständig ist (Betriebsstättenprinzip). Gleichzeitig steht diese abgeführte Kirchensteuer der Kirche zu, in deren Bereich das Kirchenmitglied seinen Wohnsitz hat (Wohnsitzprinzip). Liegt die Betriebsstätte des Arbeitgebers außerhalb des Gebiets der Landeskirche oder lässt ein Arbeitgeber die Lohn- und Gehaltszahlungen bundes- oder landesweit in einer Betriebsstätte zentral durchführen, besteht die Verpflichtung zum Ausgleich.

Jahr	Zuführung zur Rückstellung (aus der Plansumme)
2009	7.795.427,63
2010	7.841.990,26
2011	7.949.311,80
2012	8.226.714,59
2013	6.603.705,23
2014	7.080.661,47
Umwidmung 2014 *	-29.000.000,00
2015	6.675.000,00
<b>Bestand der Rückstellung</b>	<b><u>15.377.383,35</u></b>

\* Versorgungsrücklage 25.000.000  
Allgemeine Rücklage 4.000.000

### **Substanzerhaltungsrücklage für Tagungs- und Begegnungsstätten**

Die Tagungs- und Begegnungsstätten Augustinerkloster zu Erfurt, Burg Bodenstein, Kloster Drübeck und Zinzendorfhaus Neudietendorf mit dem Neulandhaus sollen ihren Geschäftsbetrieb nach kaufmännischen Gesichtspunkten wirtschaftlich gestalten. Notwendige Abschreibungen werden gegenwärtig nur bedingt erwirtschaftet. Um den Bestand dieser Einrichtungen zu sichern, ist deshalb die Substanzerhaltungsrücklage für die Tagungs- und Begegnungsstätten gebildet worden, die nach Maßgabe des Haushaltes jährlich um bis zu 300.000 Euro je Tagungsstätte aufgestockt wird.

Von 2009 bis 2015 wurden 6.500.000 Euro aus dem Verwaltungshaushalt zugeführt und aus Zinseinnahmen und Rückflüssen kamen seit 2012 weitere rund 1.000.000 Euro hinzu. Für Investitionen in den Tagungsstätten wurden hingegen bis Oktober dieses Jahres insgesamt rund 7.400.000 Euro ausgezahlt.

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Bestand zum Jahresende
Anfangsbestand			12.200.000,00
2009	700.000,00	1.560.000,00	11.340.000,00
2010	1.200.000,00	1.630.000,00	10.910.000,00
2011	110.105,28	367.830,00	10.652.275,28
2012	1.488.412,76	1.536.750,77	10.603.937,27
2013	1.401.790,49	1.097.086,22	10.908.641,54
2014	1.514.747,70	346.989,85	12.076.399,39
bis 10/2015	1.100.000,00	884.338,79	12.292.060,60
<b>Summe</b>	<b><u>7.515.056,23</u></b>	<b><u>7.422.995,63</u></b>	

Im Haushaltsplan 2016 stehen einer Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt in Höhe von 1.100.000 Euro geplante Investitionen in Höhe von 1.315.500 Euro gegenüber.

### **2.2.2. Kapitalmitfinanzierung des landeskirchlichen Haushalts**

Bis einschließlich 2011 hatte die EKM durchschnittlich rund 3.700.000 Euro an Zinserträgen zur Mitfinanzierung des laufenden Haushalts eingestellt. Mit dem Haushaltsjahr 2012 haben wir diese ungesunde Schattenfinanzierung beenden können; ein wichtiger Schritt im Sinne der Grundsätze von Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit. Seitdem werden die Zinsen dort wo sie entstehen, nämlich in den einzelnen Rücklagen, thesauriert. Dies hat wesentlich dazu beigetragen, dass die eben skizzierte Ausstattung der Ausgleichsrücklage deutlich schneller vorangeschritten ist, als das bei der Gründung der EKM absehbar war.

### **2.2.3. Versorgungsabsicherung und Beihilfe**

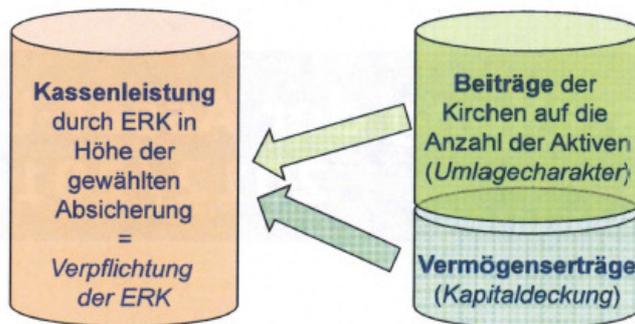
Bei der Versorgungsabsicherung unterscheiden wir die Absicherung der Versorgung der öffentlich-rechtlich Beschäftigten, also insbesondere der Pfarrerrinnen und Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen (Witwen und Waisen), sowie die Zusatzversorgung der privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden unserer Kirche.

Für die mittel- bis langfristige Finanzentwicklung ist das ein **Schwerpunktthema**. Wollen wir generationengerecht handeln und künftigen Entscheidungsträgern keine Lasten übertragen, die diese voraussichtlich nicht werden tragen können, können wir das nicht aufschieben.

#### Absicherung der Versorgung für die öffentlich-rechtlich Beschäftigten

Für die Zahlung der Ruhegehälter sowie auch für die Zahlung der Beihilfen im Krankheitsfall ist der Dienstherr und damit die Landeskirche zuständig. Die Finanzierung der Zahlungen erfolgt in der EKM in einer Kombination aus Haushaltsmitteln und Leistungen der Evangelischen Ruhegehaltsskassen Darmstadt (ERK). Die Ruhegehaltsskassen berechnen die Ruhegehälter und zahlen diese als Dienstleister für die Landeskirchen und die Versorgungsempfänger aus. Gleichzeitig ist sie für die Verwaltung des ihr von den Landeskirchen anvertrauten Vermögens und zur Erzielung eines angemessenen Ertrags zuständig. Sie betreut gegenwärtig ca. 11.000 Versorgungsempfänger und Hinterbliebene. Die Landeskirchen erstatten der Ruhegehaltsskassen aus ihren Haushalten den Betrag der ausgezahlten Versorgungsleistungen, der nicht durch die Kassenleistung der Ruhegehaltsskassen (oder etwaige anrechenbare Zahlungen der Deutschen Rentenversicherung)

gedeckt ist. Dies sind für die EKM im Haushaltsjahr 2016 voraussichtlich rund 12.200.000 Euro. Mit der Kassenleistung ist der von der Ruhegehaltskasse gezahlte Betrag gemeint, mit dem der Versorgungsaufwand der Kirchen in Höhe der gewählten Absicherung vermindert wird. Sie setzt sich zusammen aus den laufenden Beitragseinnahmen der beteiligten Kirchen für deren aktive öffentlich-rechtliche Beschäftigte und aus den Vermögenserträgen der Kapitalanlagen der Ruhegehaltskasse.



Die Höhe der Beiträge, die von den Kirchen geleistet werden, bemisst sich nach der jeweils gewählten Absicherungshöhe. Die EKM ist für die Aktiven ab dem Jahrgang 1956 und jünger mit 2,5 Eckpersonen<sup>5</sup> abgesichert. Für diesen Personenkreis wird also ab Ruhestandsbeginn keine weitere Haushaltsbelastung anfallen. Der Beitrag der für die Aktiven zu zahlen ist, liegt für 2016 bei 19.760.509 Euro. Er wird über die Versorgungsumlage (2015: 20.250 Euro) durch die jeweiligen Anstellungsträger erbracht.

Die Höhe dieser Versorgungsumlage ist von drei wesentlichen Komponenten abhängig:

1. Der Anzahl der Versorgungsempfänger und die Bezugsdauer.
2. Der Anzahl der Aktiven (Beitragszahler) und die Beitragszahldauer.
3. Der Kapitalmarktentwicklung, d.h. die Entwicklung der Vermögenserträge.

Die Anzahl der Versorgungsempfänger ist tendenziell leicht steigend. Vor allem aber ist der gestiegenen Lebenserwartung und der damit einhergehenden längeren Bezugsdauer Rechnung zu tragen. Um etwa ein bis drei Jahre stieg zuletzt die Lebenserwartung in einem Zeitraum von zehn Jahren. Die Anzahl der Aktiven hingegen ist rückläufig, während die Beitragspflicht immer später beginnt. Die aktuellen Entwicklungen am Kapitalmarkt erschweren die Situation, denken Sie nur an das neue Phänomen der Negativzinsen.

<sup>5</sup> Eine Eckperson entspricht einer Kassenleistung in Höhe von 1/3 des Höchstruhegehaltssatzes (71,75%) aus A 14 Bundesbesoldung. Eine Absicherung mit 2,5 Eckpersonen bedeutet für die EKM somit rechnerisch einer Vollabdeckung.

Im Hinblick auf die Sicherstellung einer langfristigen und jederzeit gesicherten Deckung der zugesicherten Leistungen ist die Ruhegehaltskasse gehalten, die Einnahmen aus Beiträgen und Vermögenserträgen aufeinander abzustimmen.

Der kürzeren Beitragszahldauer wurde bereits Rechnung getragen, indem der Leistungsbeginn der Ruhegehaltskasse auf 65 Jahre angehoben wurde. Dieser ist aber nicht mit dem Ruhestandsbeginn zu verwechseln, der ebenso wie für die Angestellten schrittweise auf 67 Jahre angehoben wird, was zur Entlastung in den kommenden Jahren beiträgt.

Ein nächster Schritt ist die sukzessive Anhebung der Beiträge und damit der Versorgungsumlage bis 2018 über die linearen Besoldungsanpassungen hinaus. Nach derzeitiger Planung wird die Umlage 2018 ein Niveau von 23.300 Euro erreichen.

Unabhängig von der bereits beschlossenen Beitragsanpassung kann, wenn die Niedrigzinsphase anhält, ein Nachfinanzierungsplan der beteiligten Landeskirchen notwendig werden. Dafür müssen wir uns heute wappnen.

Die Jahrgänge 1955 und älter, die zum Zeitpunkt des Beitritts zur Ruhegehaltskasse im Jahr 1995 noch keine Versorgungsbezüge erhielten, sind unter Einbeziehung der anrechenbaren Ansprüche aus der Deutschen Rentenversicherung im Schnitt mit 2,2 Eckpersonen abgesichert. Für diesen Personenkreis ergibt sich somit noch eine Haushaltsbelastung über die Beiträge der Aktiven hinaus.

	Leistung der Ruhegehaltskasse	Aufwendungen für Ruheständler	Deckungslücke (Finanzierung aus dem Haushalt)	Deckungslücke lt. Versorgungsgutachten 2014
2009	13.568.522,30	25.066.484,15	11.497.961,85	
2010	13.986.632,40	24.623.780,12	10.637.147,72	
2011	14.337.176,60	27.626.935,53	13.289.758,93	
2012	15.045.838,70	29.273.055,54	14.227.216,84	
2013	15.177.102,50	31.002.175,74	15.825.073,24	
2014	21.104.653,60	31.442.900,66	10.338.247,06	
2015	21.360.000,00	32.819.000,00	11.459.000,00	9.000.000,00
2016	21.800.000,00	34.230.000,00	12.430.000,00	9.400.000,00

*Für 2015 und 2016 Planzahlen*

Wie konnte die in der Grafik dargestellte Entwicklung erreicht werden?

Zum 1. Januar 2014 haben wir auf der Grundlage eines 2013 von der ERK für die EKM erstellten Versorgungsgutachtens, einen Teil der Ruheständler (Bestände KPS-Alt und ELKTh-Alt) nachträglich mit 1,5 Eckpersonen abgesichert. Dies hat einmalig rund 46.000.000 Euro gekostet und gleichzeitig die Haushaltsbelastung um rund 5.000.000 Euro

im ersten Jahr gesenkt. Zusätzliche Entlastungen der laufenden Haushalte durch eine weitere Absicherung werden derzeit geprüft.

Seit Anfang 2015 liegt dazu ein neues Versorgungsgutachten der Versicherungsmathematiker Rüb, Dr. Zimmermann und Partner (rzp) vor.

Dieses bescheinigt der EKM anhand der ausgewiesenen Zahlen Fortschritte, markiert aber auch deutlichen Handlungsbedarf.

Kapitalbedarf und Maßnahmen - Deckungsbedarf -		
Barwert	in Mio. Euro	
Versorgung gesamt	1.287	
Finanzierung durch		
DRV-Rente	172	DRV
ERK-Kassenleistung	993	ERK
Deckungsbedarf	122	EKM
<b>GESAMT</b>	<b>1.287</b>	

EVANGELISCHE KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND

15

Dieser ergibt aus der Deckungslücke per Saldo in Höhe von 122.000.000 Euro. Sie besteht, weil wir bisher nicht in der Lage waren, alle Teilbestände der Versorgungsberechtigten, die vor dem 1. Januar 2009 in den Ruhestand gegangen sind, vollständig auszufinanzieren. Dieses Geld steht dem Kapital, das die Ruhegehaltsskasse verwaltet, nicht zur Verfügung und kann daher dort auch keine Vermögenserträge erwirtschaften, aus denen die Ruhegehälter anteilig finanziert werden.

Die Folge: Der Haushalt der EKM wird belastet.

Könnten wir diese Deckungslücke durch eine (weitere) Einmalzahlung vollständig schließen, hätten wir gemäß Gutachten im Haushalt einen Betrag von 9.400.000 Euro frei.

Zumindest wissen wir jetzt wie hoch die Deckungslücke ist und sind in der Lage, die richtigen Schlüsse für die Haushaltsplanung und die mittelfristige Finanzplanung daraus zu ziehen. Andere Kirchen haben neben der Finanzierung aus dem Haushalt ein weiteres Standbein. Die Schaffung eines solchen wird bereits im Versorgungsgutachten aus 2013 vorgeschlagen: Eine Versorgungsstiftung könnte – mit dem entsprechenden Kapital ausgestattet – zunächst weiter

Kapital thesaurieren, um, wenn dies unabweisbar notwendig wird, den Haushalt der EKM von Versorgungszahlungen zu entlasten und auch Versorgungsrisiken zu mindern.

Gegenwärtig prüfen wir u.a. mit der ERK, welche weiteren Schritte uns in der Amtszeit dieser Landessynode möglich sind.

Insoweit kann ich auf die Gliederungspunkte 4 und 5 verweisen.

Ähnliches gilt für die Beihilfe, auf die alle diejenigen Pfarrer und Kirchenbeamten (Aktiven und Versorgungsempfänger) einen Anspruch haben, die ihre Krankheitskosten (teilweise) über die private Krankenversicherung decken lassen. In diesen Fällen trägt die Beihilfe gemäß geltender Ordnung der EKM zwischen 50 % und 70 % der Kosten von ärztlichen Behandlungen oder Rezepten etc., die private Krankenversicherung die Differenz.

Da wir steigende Beihilfekosten registrieren, haben wir auch die perspektivische Entwicklung der Beihilfe durch ein Gutachten überprüfen lassen. Wir sind eine der ersten Landeskirchen, die die Kapitalisierung der bestehenden Beihilfeansprüche berechnen ließ. Die barwertige Deckungslücke dort beträgt 111.000.000 Euro.

<b>Kapitalbedarf und Maßnahmen</b>	
- Kapitalbedarf -	
Kumulierter Aufwand bis 2064	270,7 Mio. €
Barwert 31.12.2014 (Zinsfuß 4,0 %)	111 Mio. €
Rücklage EKM	6,3 Mio. €

Bisher wurde eine Beihilferücklage in Höhe von rund 6.300.000 Euro gebildet.

Auch hier besteht Handlungsbedarf (vgl. 4 und 5).

### Zusatzversorgung der privat-rechtlich Angestellten

Zur Absicherung der privatrechtlichen Angestellten der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist neben der gesetzlichen Rente eine Zusatzversorgung, also eine Form der Betriebsrente, vorgesehen. Dafür werden derzeit 4,8 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts – das entspricht im Wesentlichen dem Bruttoarbeitsentgelt – durch die Arbeitgeber aufgebracht. Aufgrund der anhaltend niedrigen Zinssituation ist ab 2017 eine Anhebung des Beitrages zu erwarten, um die zugesagten Leistungen finanzieren zu können. Diese Zusatzversorgung wird über die Kirchlichen Zusatzversorgungskassen in Dortmund und Darmstadt abgewickelt.<sup>6</sup>

#### 2.2.4. Versorgungsrücklage

Die Bildung einer Versorgungsrücklage „zur Sicherung der Versorgungsansprüche der im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiter“ schreibt das Finanzgesetz vor (§ 21). Sie wird aus Haushaltsmitteln gebildet. Folgende Entwicklung hat sie seit 2009 genommen:

	Zuführung	Bestand	
	10.148.567,00		Übertrag ELKTh
	21.700.000,00		Übertrag EKKPS
	9.725.434,00		Zuführungen (einschl. Zinsen) 2009
<b>31.12.2009</b>		<b>41.574.001,00</b>	
	3.908.296,48		Zuführungen (einschl. Zinsen) 2010
	-22.060.740,00		Ruhegehaltskasse
<b>31.12.2010</b>		<b>23.421.557,48</b>	
	1.572.430,04		Zuführungen (einschl. Zinsen) 2011
	-1.053.110,49		Verwaltungshaushalt
<b>31.12.2011</b>		<b>23.940.877,03</b>	
	1.095.773,34		Zuführungen (einschl. Zinsen) 2012
<b>31.12.2012</b>		<b>25.036.650,37</b>	
	938.443,40		Zuführungen (einschl. Zinsen) 2013
	-407.994,19		Verwaltungshaushalt
<b>31.12.2013</b>		<b>25.567.099,58</b>	
	25.000.000,00		Entnahme Clearing
	-45.858.768,94		Ruhegehaltskasse
	564.396,26		Zuführungen (einschl. Zinsen) 2014
	11.132.164,19		Zuführung gemäß § 21 Absatz 2 FG
<b>31.12.2014</b>		<b>16.404.891,09</b>	
	8.245.000,00		Plansumme 2015
	451.134,50		Zuführungen (einschl. Zinsen 2,75%)
<b>31.12.2015</b>		<b>25.101.025,59</b>	
	7.280.000,00		Plansumme 2016
	690.278,20		Zuführungen (einschl. Zinsen 2,75%)
<b>31.12.2016</b>		<b>33.071.303,80</b>	

Planzahlen sind kursiv dargestellt

<sup>6</sup> Darüber hinaus erhalten Beschäftigte, die zum Zeitpunkt der Überleitung in die Zusatzversorgungskassen am 31. Dezember 1996 bestimmte Altersgrenzen und Betriebszugehörigkeiten erfüllt haben, aus dem Haushalt der EKM ganz oder zum Teil ihre Zusatzversorgung zur gesetzlichen Rente. Dies sind zum einen Mitarbeitende, die zum Stichtag bereits das 60. Lebensjahr vollendet hatten. Diesen wird eine Dankrente bzw. ein Treuegeld gewährt. Mitarbeitende, die zum Stichtag das 50. Lebensjahr vollendet hatten, erhalten Versorgungsleistungen durch die VERKA (Versorgungskasse in Berlin) und darüber hinaus wird unter Bestandsschutzgesichtspunkten Mitarbeitenden eine Zusatzversorgung für erworbene unverfallbare Anwartschaften vor dem Stichtag 31. Dezember 1996 gewährt. Die Abwicklung erfolgt hier über die Firma Compendata.

Deutlich zu sehen ist der Abfluss aus der Versorgungsrücklage zur weiteren Ausfinanzierung der oben genannten Ruheständler der ehemaligen Teilkirchen – wie beschrieben – zum 1. Januar 2014. Der Restbestand in Höhe von voraussichtlich 25.000.000 Euro zum Ende des Haushaltsjahres 2015 ist immer noch deutlich zu niedrig. Die Versorgungsrücklage in ihrer gegenwärtigen Höhe reicht nicht aus, um die weitere Absicherung zur Absenkung der Versorgungslast zu finanzieren und damit eine weitere Haushaltsentlastung zu erreichen.

FAZIT: Im Blick auf die Absicherung der Versorgung ist in der ablaufenden Amtszeit Einiges gelungen. Dank der Haushaltsentscheidungen der I. Landessynode konnten wir die Versorgungsbelastung des landeskirchlichen Haushalts absenken. Die in den nächsten Jahren steigende Versorgungsumlage erweist sich als ein Problem, dem sich der Haushalt stellt. Die Änderung des Finanzgesetzes vom Frühjahr 2015 trägt ebenfalls zur Problemlösung bei.

### **3 Wirtschaftliches Umfeld**

Unter dem Titel „Zukunftsfähigkeit in den Mittelpunkt“ hat der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vor gut einer Woche sein Jahresgutachten 2015/16 vorgelegt.

Dem zufolge hat sich die konjunkturelle Erholung in Deutschland und im Euro-Raum fortgesetzt. Gedämpft wird die wirtschaftliche Entwicklung durch die Wachstumsschwäche in Schwellenländern wie China und Brasilien. Der Sachverständigenrat erwartet für Deutschland eine Zuwachsrate des Bruttoinlandsprodukts von 1,7 % für das Jahr 2015 und 1,6 % für das Jahr 2016. Für den Euro-Raum werden Zuwachsraten des Bruttoinlandsprodukts von 1,6 % und 1,5 % für die Jahre 2015 beziehungsweise 2016 prognostiziert.

Als eines von drei Schwerpunktthemen wurde die Bewältigung der Flüchtlingsmigration thematisiert. „Zwar dürfte die gute wirtschaftliche Entwicklung im kommenden Jahr anhalten. Durch die Flüchtlingsmigration ist es jedoch noch wichtiger geworden, die Zukunftsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft durch geeignete Rahmenbedingungen zu gewährleisten,“ sagt Christoph M. Schmidt, Vorsitzender des Sachverständigenrates. Die Flüchtlingsmigration macht deutlich, dass Deutschland sich nicht von globalen Problemen abkoppeln kann. Angesichts der guten Lage der öffentlichen Haushalte und der bestehenden Potenziale für eine effizienzsteigernde Wirtschaftspolitik, dürften die bisher absehbaren Ausgaben aber verkraftbar sein und eher wie ein Konjunkturprogramm wirken.

Für uns bedeutet das, dass von der wirtschaftlichen Entwicklung voraussichtlich kein Druck auf die Kirchensteuer ausgeht. Noch nicht.

## 4 Mittelfristige Finanzplanung und Eckzahlen

### 4.1. Mittelfristige Finanzplanung

Der Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode hat in der September-Sitzung die wichtigsten Eckzahlen für die mittelfristige Planung der Einnahmen und Ausgaben 2016 bis 2019 beraten. Es ergibt sich nach der Prognose der Kirchensteuerentwicklung und angesichts der übrigen Eckzahlen die nachstehende mittelfristige Finanzplanung. Diese bezieht sich auf das Gesamtgefüge der Kirchengemeinden und Kirchenkreise und der landeskirchlichen Ebene. Den prognostizierten Einnahmen für die kommenden Jahre wurden deshalb, insbesondere die hochgerechneten Ausgaben für den Verkündigungsdienst, gegenübergestellt. Dadurch ergeben sich auch für die kommenden Jahre steigende Plansummen. Gleichzeitig zeigt sich, dass die beschlossenen Maßnahmen (Novelle Finanzgesetz) Einnahmen und Ausgaben deutlich zuverlässiger aufeinander abstimmen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat sich nach gründlicher Abwägung aller Gesichtspunkte entschieden, für 2016 eine Plansumme in Höhe von 173.000.000 Euro vorzuschlagen. Diesen Vorschlag lege ich für den Landeskirchenrat der Landessynode vor.

Mittelfristige Finanzplanung	2014	2015	2016	2017	2018	2019
<b>Einnahmen</b>						
Direkte Kirchenlohn- und -einkommensteuer	85.500.000	89.000.000	98.000.000	103.000.000	100.000.000	96.000.000
Kirchensteuer der Soldaten	300.000	290.000	400.000	400.000	375.000	350.000
Einheitliche Pauschsteuer	350.000	400.000	400.000	400.000	375.000	350.000
Kirchensteuer aus Abgeltungssteuer	1.100.000	1.100.000	1.500.000	1.450.000	1.400.000	1.350.000
Kirchensteuereinnahmen im Verrechnungsverfahren (Clearing)	8.000.000	8.000.000	10.000.000	10.500.000	10.000.000	9.500.000
Finanzausgleichsleistungen innerhalb der EKD	48.564.048	50.600.000	50.170.000	50.000.000	48.000.000	46.000.000
Staatsleistungen	36.100.000	38.400.000	37.600.000	37.900.000	38.300.000	38.700.000
<b>Ausgaben</b>						
Ersatz außerhalb des kirchlichen Bereichs (Finanzamt)	-2.565.000	-2.670.000	-2.940.000	-3.090.000	-3.000.000	-2.880.000
Zuführung an die Clearingrückstellung	-6.412.500	-6.675.000	<b>-7.350.000</b>	-7.725.000	-7.500.000	-7.200.000
Ausgleichsrücklage	-6.936.548					
Versorgungsrücklage		-8.245.000	<b>-7.280.000</b>	-9.435.000	-4.450.000	-7.470.000
Beihilferücklage			<b>-5.000.000</b>	-6.000.000	-2.000.000	-4.000.000
Finanzierung der Übergänge	-1.000.000					
Fonds zur Unterstützung von Erprobungsräumen		-2.500.000	-2.500.000	-2.500.000	-2.500.000	
<b>Summe</b>	163.000.000	<b>167.700.000</b>	<b>173.000.000</b>	174.900.000	179.000.000	170.700.000

Natürlich können wir nur das ausgeben, was uns an Einnahmen zur Verfügung steht. Aber genauso wenig dürfen wir die Augen vor der Realität in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen verschließen. Neben allen notwendigen Sparbemühungen müssen alle Beteiligten auch die Möglichkeit haben, ihre bereits begonnenen Konsolidierungen umzusetzen, bevor bereits die nächsten in den Blick genommen werden müssen. Daher ist eine Planungsperspektive von maximal zehn Jahren ganz langfristigen Prognosen vorzuziehen.

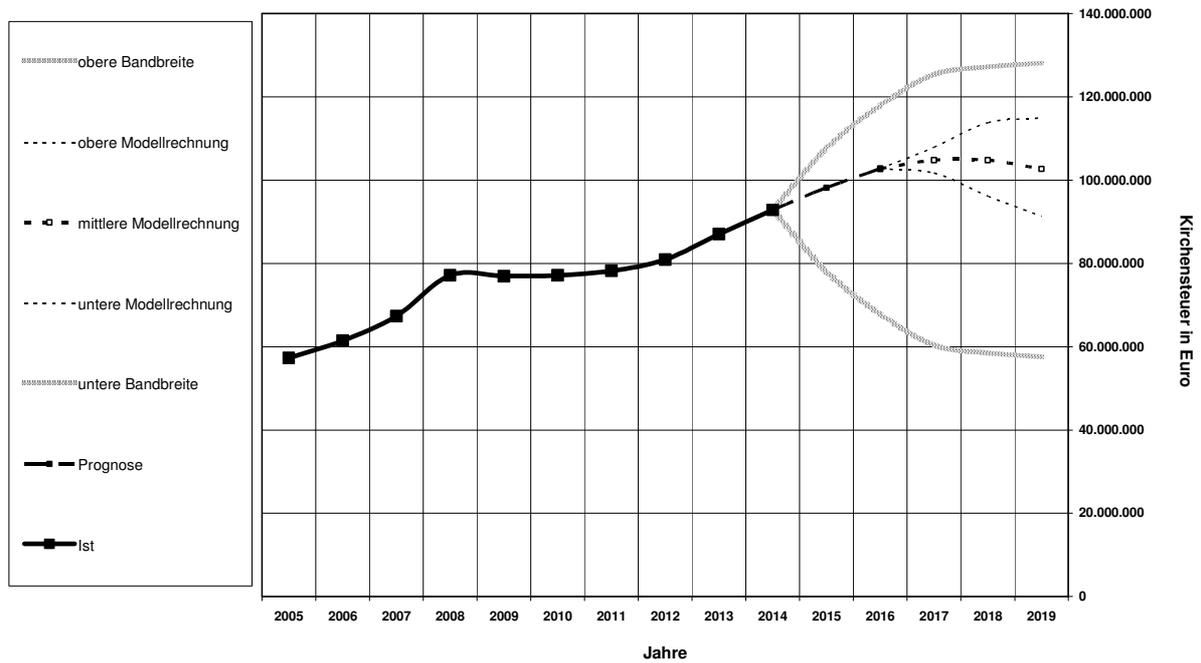
Den hochgerechneten Einnahmen für die Folgejahre wurden daher die voraussichtlichen Bedarfe der Kirchengemeinden und Kirchenkreise und dort insbesondere die des Verkündigungsdienstes und der Verwaltung gegenübergestellt. Für das Haushaltsjahr 2016 haben wir einen Mehrbedarf für die Kosten des Verkündigungsdienstes in Höhe von 1,54 % gegenüber dem Vorjahr errechnet. Nähere Ausführungen dazu folgen unter der Nummer 5.3. (Finanzierung der Kirchenkreise) dieses Berichtes.

Auf die wichtigsten Eckzahlen bei den Einnahmen gehe ich im Folgenden ein:

#### **4.2. Einnahmen aus den Kirchensteuern**

Der Anteil der Einnahmen aus Kirchensteuern an der Plansumme beträgt, zusammen mit den Einnahmen aus dem Clearing (Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren), 49,27 %. Die Kirchensteuern sind damit unsere wichtigste Einnahmequelle. Ihre Höhe ist durch uns leider nicht direkt beeinflussbar. Die Kirchensteuer entwickelt sich tendenziell entsprechend des Mitgliederstandes, dies aber überlagert von konjunkturellen Effekten. Die nominale Entwicklung sieht derzeit noch sehr gut aus, was in der (noch) relativ stabilen wirtschaftlichen Situation Deutschlands begründet ist. Die Prognose für die Kirchenlohn- und -einkommensteuer von Peter Stoll zeigt für 2016 folgendes Bild:

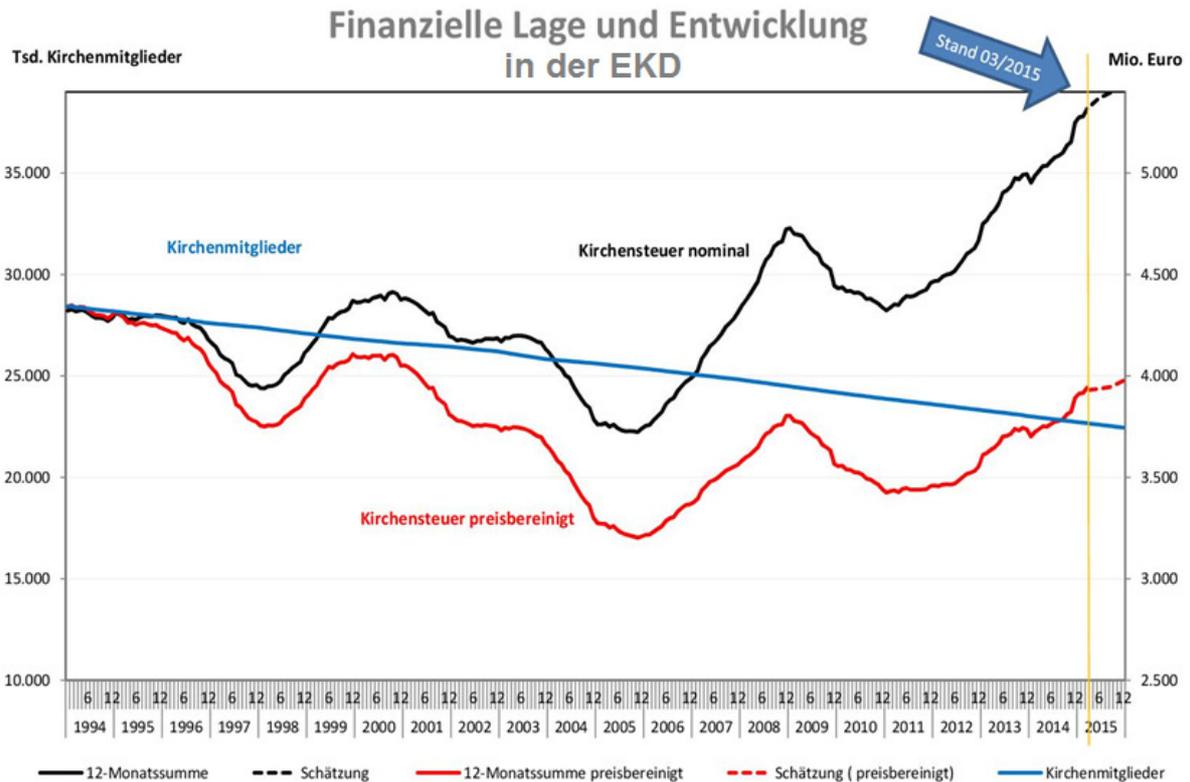
### Mittelfristige Finanzplanung der EKM Modellrechnungen zum Kirchensteueraufkommen



Aufgrund der prognostizierten wirtschaftlichen Eintrübung haben wir uns für 2016 am Ergebnis des Jahres 2015 orientiert. Bei der mittelfristigen Planung der Kirchensteuereinnahmen für die Folgejahre sind wir im Mittelwert zwischen unterer und mittlerer Modellrechnung geblieben.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung werden in 2015 die Einnahmen aus Kirchensteuern rund 97.360.000 Euro betragen.

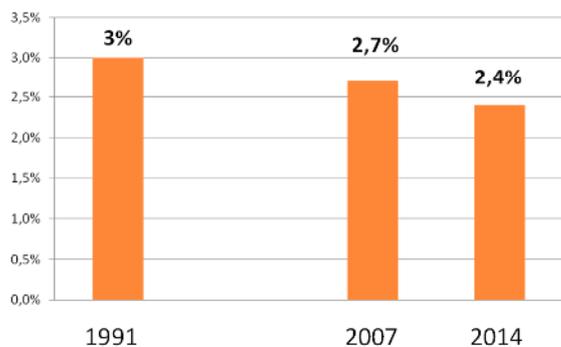
Im Vergleich zur Finanzkraft relativiert sich das Bild. Diese ist EKD-weit weiter gesunken, was mit der Entwicklung der Gemeindegliederzahlen und der Inflation zu tun hat.



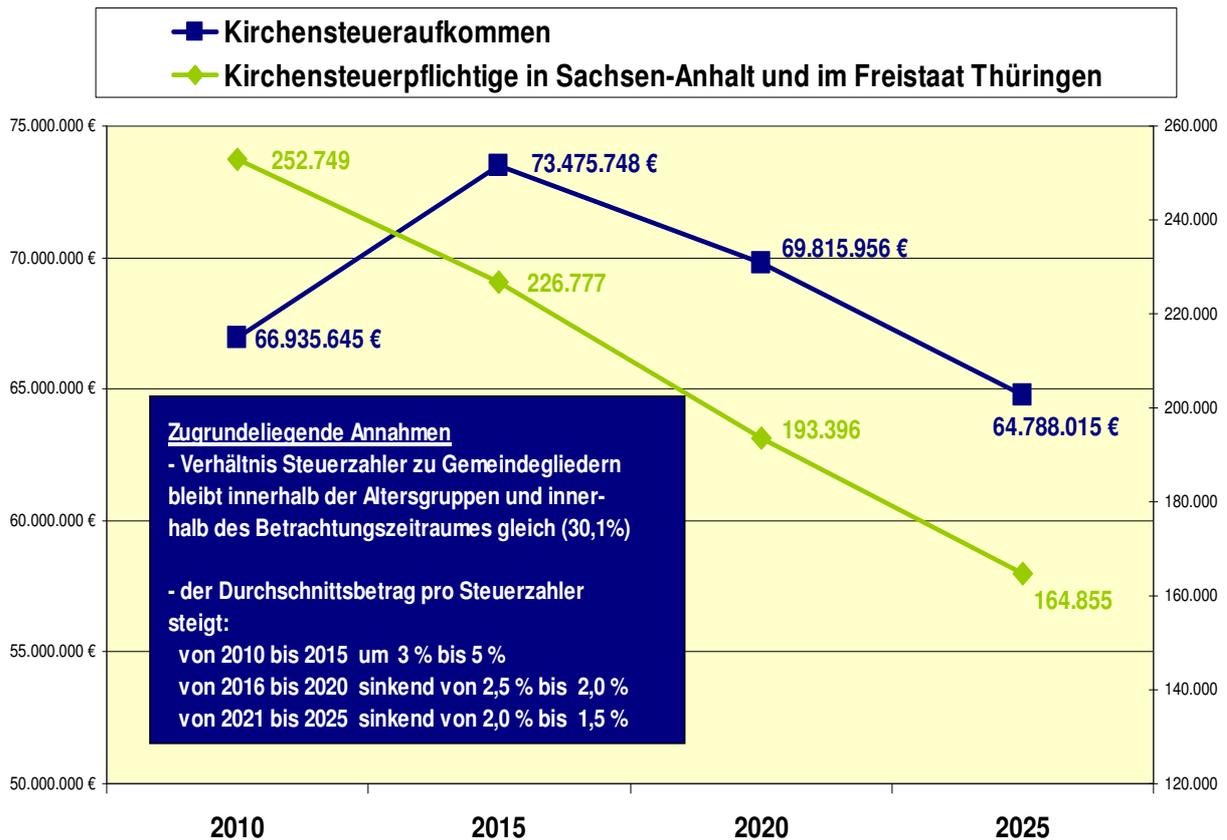
Problematisch ist, und hier schlägt der negative Trend der Gemeindegliederentwicklung schon durch, dass EKD-weit der Anteil der evangelischen Kirchensteuer im Verhältnis zum staatlichen Steueraufkommen spürbar sinkt:



### Verhältnis Ev. Kirchensteueraufkommen zu staatlichem Steueraufkommen



Ich zeige aus dem letzten Finanzbericht noch einmal die Darstellung zur Entwicklung der Kirchensteuerzahler.



Ihre Aufmerksamkeit möchte ich zunächst auf die voraussichtliche Zahl der Kirchensteuerzahler lenken. Sie zeigt deutlich, dass wir bis zum Jahr 2025 etwa 35 % weniger Kirchensteuerzahler haben werden – und das bei positiven Annahmen. Es werden vor allem die finanzstarken Steuerzahler aus dem Altersbereich der heute 50- bis 60- Jährigen sein, die „herauswachsen“. Gerade dieser Altersbereich erbringt z.Z. aber mehr als 30 % unserer Kirchensteuereinnahmen. Die finanziellen Auswirkungen sind heute nur schwer abzuschätzen. Es wäre aber fahrlässig, davon auszugehen, dass der Trend der vergangenen Jahre – sinkende Gemeindegliederzahlen und steigende Kirchensteuereinnahmen – sich auch dann fortsetzt, wenn die oben genannten „starken“ Altersklassen Rentner bzw. Pensionäre sind. Der Wegfall der Kirchensteuereinnahmen erfolgt dann in Größenordnungen, die auch durch die begonnene Besteuerung der Renten nicht aufgefangen werden kann.

#### 4.3. Einnahmen aus dem EKD-Finanzausgleich

Dazu habe ich unter 2.1.3. das Nötige gesagt. Die Planung ist an dieser Stelle konservativ.

#### 4.4. Einnahmen aus den Staatsleistungen

Die Einnahmen der Kirchen aus Staatsleistungen stehen immer wieder einmal in der Kritik, obwohl ihnen neben den verfassungsrechtlichen Grundlagen auch – zumindest für die EKM –

relativ junge Verträge mit den beteiligten Ländern zugrunde liegen. Sie wurden gemäß diesen Grundlagen geplant.

#### 4.5. Ausgaben

Betrachtet man die Ausgabenseite, ist zuerst der Verkündigungsdienst in den Blick zu nehmen. Rund 50 % der den Kirchengemeinden und Kirchenkreise zustehenden Plansummenanteile sind für den Verkündigungsdienst vorgesehen und somit wichtigster Indikator für den Finanzbedarf. Zugleich ist die Entwicklung der Kosten des Verkündigungsdienstes gemäß Finanzgesetz Maßstab für die Berechnung des Landeskirchenanteils für allgemeine Aufgaben. Für 2016 erhöhen sich die Kosten des Verkündigungsdienstes gegenüber 2015 um insgesamt 1,54 %. Der relativ moderate Anstieg mag im ersten Moment Anlass zur Erleichterung geben – beruht aber einzig auf dem gegenüber 2015 deutlichen Rückgang der Stellen im Verkündigungsdienst.

Aufgrund der relativ guten Kirchensteuerprognosen für 2016 werden darüber hinaus der Kirchenkreisanteil für weitere Aufgaben und der Gemeindeanteil für allgemeine Aufgaben um jeweils 2 % angehoben. Der Landeskirchenanteil folgt dieser Entwicklung.

## Berechnung des Landeskirchenanteils für allgemeine Aufgaben

### Kosten des Verkündigungsdienstes in der Mittleren Ebene

#### Berechnung: Personalkostendurchschnitt x Rahmenstellenplan

<u>HH-Jahr</u>	<u>PKD</u>	<u>Stellen</u>	<u>Bruttobedarf VD</u>	<u>Erhöhung in Prozent</u>
2014	69.500 Euro	1.115,83	77.549.887 Euro	
2015	72.400 Euro	1.098,03	79.497.062 Euro	2,51
2016	75.200 Euro	1.073,39	80.718.728 Euro	<b>1,54</b>

Die anteilige Deckung durch Einnahmen aus Pfarrvermögen bleibt unberücksichtigt.

<b>Landeskirchlicher Anteil 2015</b>	<b>34.892.578 Euro</b>
<b>Mindestberechnung 2016</b>	<b>35.428.787 Euro</b>
<b>Anhebung um zusätzlich 2 % analog KG und KK</b>	<b>36.127.775 Euro</b>

Weiteres zu den Plansummenanteilen für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise folgt unter den Nummern 5.3. und 5.4. dieses Berichts.

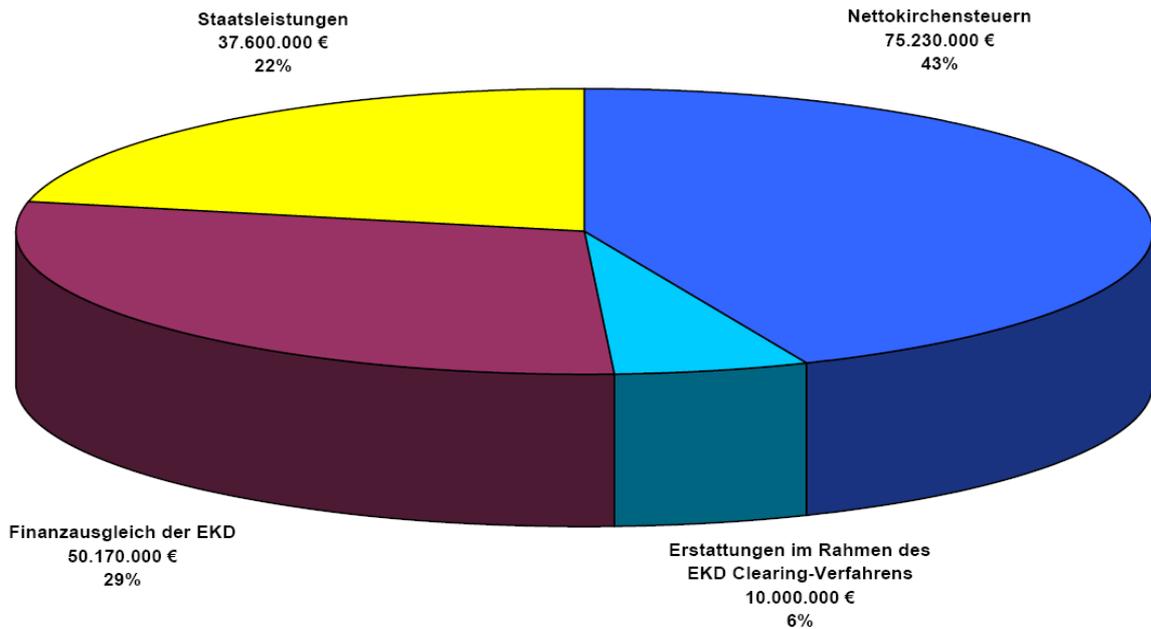
Neben den im Finanzgesetz festgelegten Plansummenanteilen müssen wir die Konsequenzen aus den unter der Nummer 2.2.3 erläuterten Erkenntnissen zur Versorgung und Beihilfe ziehen. So ist zum zweiten Mal nach 2015 keine planmäßige Zuführung an die Ausgleichsrücklage eingeplant; dieser stehen aber gemäß § 5 Finanzgesetz EKM, nach Berücksichtigung des Anteils für den Kirchlichen Entwicklungsdienst und die Partnerkirchen, mögliche Mehreinnahmen aus der Plansumme zu. Der Versorgungsrücklage hingegen werden 7.280.000 Euro und der Beihilferücklage 5.000.000 Euro zugeführt. Darüber hinaus sind – wie schon im Haushalt 2015 – weitere 2.500.000 Euro zugunsten der Erprobungsräume und damit zur Förderung der Entwicklung neuer und anderer Gemeindeformen eingeplant.

## **5 Haushalt im Einzelnen**

### **5.1. Haushaltsgesetz**

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes legt das Volumen im Haushaltsjahr 2016 auf 231.142.110 Euro (§ 1) fest. Der Stellenplan, die Haushaltsvermerke sowie die Übersicht über die Budgets 2016 werden als Anlagen zum Haushaltsplan für verbindlich erklärt. In § 2 werden die Höhe der Plansumme und ihre Bestandteile festgelegt. Sie finden diese – wie gewohnt – unter der Gliederung 9010 auf Seite 109 des Zahlenwerkes. Wichtigste Bestandteile sind die Nettokirchensteuern (Einnahmen aus Kirchensteuern abzüglich der Zuführungen zur Clearingrückstellung, zur Versorgungs- und Beihilferücklage sowie zum Fonds zur Unterstützung von Erprobungsräumen), die Zahlungen im Rahmen des Clearingverfahrens, der Finanzausgleich der EKD und die Staatsleistungen.

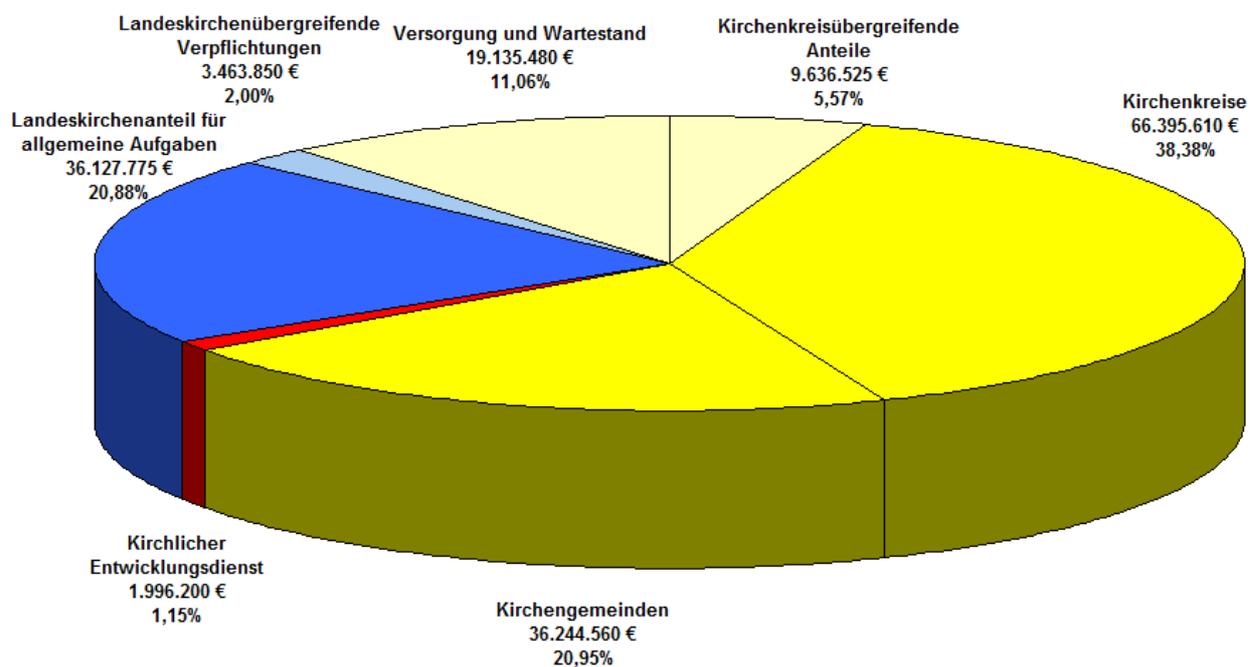
Dies ergibt für 2016 folgendes Bild:



Deutlich zu erkennen ist unsere Abhängigkeit von den Staatsleistungen und dem Finanzausgleich der EKD, die zusammen mehr als die Hälfte der Einnahmen unserer Plansumme ausmachen.

Der Vorschlag zur Verteilung der Plansumme stellt sich wie folgt dar:

### Aufteilung der Plansumme 2016



Im Jahr 2016 beträgt der Anteil des kirchlichen Entwicklungsdienstes an der Plansumme weiterhin rund 1 %. Bezogen auf die Einnahmen aus Kirchensteuern sind es jedoch genau die im Finanzgesetz vorgesehen 2 %. Dies entspricht einer Steigerung um 207.300 Euro gegenüber dem Vorjahr und ist unser verabredeter Beitrag zum Engagement für die „Eine Welt“.

Die fehlende Transparenz des landeskirchlichen Anteils wurde lange bemängelt, zuletzt bei der Evaluation des Finanzgesetzes. Diese Kritik wurde bereits mit dem Haushalt 2015 aufgegriffen: Der landeskirchliche Anteil ist nun in einen Anteil für das Landeskirchenamt und die Werke und Einrichtungen der EKM (Allgemeiner landeskirchlicher Anteil) und einen für die Versorgung und die gesamtkirchlichen Verpflichtungen getrennt. Mit dem ab 2016 geltenden Finanzgesetz wurde diese getrennte Darstellung der Plansummenanteile festgeschrieben.

Den Kirchengemeinden werden aus der Plansumme 36.244.560 Euro und den Kirchenkreisen 76.032.135 Euro zugewiesen, davon entfallen 9.636.525 Euro auf den kirchenkreisübergreifenden Anteil<sup>7</sup>. Zusammen mit den Ausgaben für Versorgung und Wartestand<sup>8</sup> (19.135.480 Euro), die im Wesentlichen (ehemalige) Mitarbeitende der Kirchengemeinden und Kirchenkreise betreffen, entspricht das einem Anteil von 77,12 % der Plansumme.

Für die landeskirchenübergreifenden Verpflichtungen<sup>9</sup> sind 2 % der Plansumme (3.463.859 Euro) vorgesehen und für die Aufgaben der Landeskirche mit den Werken und

---

<sup>7</sup> Der kirchenkreisübergreifende Anteil fasst Ausgaben der Landeskirche zusammen, die überwiegend oder ausschließlich der Mittleren Ebene zuzurechnen sind:

1. Die Beiträge für Versicherungen und Berufsgenossenschaften (Verwaltungsberufsgenossenschaft, Arbeitsmedizinische Betreuung, Künstlersozialkasse).
2. Die Aufwendungen für die Arbeitsrechtliche Kommission, die Pfarrvertretung, den GAMAV (Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen) und den Datenschutz.
3. Die direkten Zuweisungen an die Mittlere Ebene aus dem landeskirchlichen Haushalt (Sonderkreditprogramm SK 21, Finanzierung der Pfarrstellen der reformierten Kirchengemeinden und des reformierten Kirchenkreises, Orgel-, und Glocken und Kunstgutmittel).
4. Die Aufwendungen für den Vorbereitungsdienst, also die Vikarsausbildung.

<sup>8</sup> siehe Fußnote 9

<sup>9</sup> Unter Versorgung und landeskirchenübergreifenden Verpflichtungen, also Zahlungsverpflichtungen, die alle Ebenen gleichermaßen betreffen, sind zusammengefasst:

1. Die Aufwendungen für die Versorgung der Ruhe- und der Warteständler sowie für die kirchliche Altersversorgung von Angestellten (vgl. dazu Nr. 2.2.3).
2. Die Zahlungsverpflichtungen gegenüber gliedkirchlichen Zusammenschlüssen wie der EKD, der UEK, der VELKD, der Diakonie Deutschland, dem Evangelischen Missionswerk und anderen. Allen ist gleich, dass die Zuweisungen der beteiligten Landeskirchen auf Grundlage des Verteilschlüssels der EKD berechnet werden.

Einrichtungen verbleiben mit dem Plansummenanteil für allgemeine Aufgaben 20,88 % der Plansumme oder 36.127.775 Euro.

Der Verpflichtung aus dem Finanzgesetz, den überwiegenden Teil der finanziellen Mittel für Aufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenkreise direkt oder indirekt auszugeben (§ 2 Abs. 2 Finanzgesetz), kommt der Haushalt 2016 damit deutlich nach.

Die Plansummenanteile für die Mittlere Ebene werden in den Absätzen 3 (Kirchengemeinden) und 4 (Kirchenkreise) festgelegt, sowie in Absatz 5 der Personalkostendurchschnitt des Verkündigungsdienstes. Die genauen Zahlen entnehmen Sie bitte der Gliederung 9020 auf den Seiten 109 und 110 des Zahlenwerkes. Die Plansummenanteile der Landeskirche finden Sie in Absatz 5.

Die Ermächtigung für die Straßensammlung, eine wichtige Säule der Finanzierung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und der diakonischen Arbeit, findet sich in § 3.

Die Umlage für den Kirchenwald, die dem Forstausgleichsfonds zuzuführen ist, wird für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 4 Haushaltsgesetz auf 14 Euro pro Hektar festgelegt.

Die unter Punkt 2.1.1 bereits erläuterten Regelungen zu den Finanzbudgets finden sich in § 5. Sie sind in engem Zusammenhang mit den Haushaltsvermerken unter den Nrn. 2.3 bis 2.5 zu lesen. Die Übersicht über die Höhe der einzelnen Budgets finden Sie im Haushaltsplan auf Seite 119.

Die Zuführung der Überschüsse des landeskirchlichen Haushalts an die allgemeine Rücklage, die weder einer Zweckbindung noch der Budgetierung unterliegen, ist in § 6 geregelt.

Die Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften und Aufnahme und Gewährung von Darlehen findet sich in § 7. Die Darlehensaufnahme ist ausschließlich zur Finanzierung der Windenergieanlagen der EKM vorgesehen, um wie im Abschlussbericht zur Klimakampagne 2012 (Drucksachen- Nr. 12.1/2 der 10. Tagung der I. Landessynode) angekündigt, den jährlichen Stromverbrauch in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und landeskirchlichen Einrichtungen durch eigene Stromproduktion aus regenerativen Energien zu kompensieren (vgl. auch Glaube und Heimat aus der 46. KW).

Hinzuweisen ist auch auf § 8 (Auflösung der Clearingrückstellung). Im Finanzgesetz ist festgelegt, dass im Zuge der Abrechnung der Clearingvorauszahlung die ggf. noch verbleibende Clearingrückstellung für das betreffende Jahr der Ausgleichrücklage zugeführt wird. Aufgrund der mit dem Haushalt 2014 beschlossenen Umwidmung eines Teils der Clearingrückstellung für die notwendige Zahlung an die Ruhegehaltskasse sowie für die

allgemeine Rücklage der EKM wird diese Zuführung unterbleiben, bis die Clearingrückstellung wieder ein angemessenes Niveau erreicht hat.

Auch im Haushaltsgesetz 2016 ist wieder die personalwirtschaftliche Regelung (§ 9) enthalten. Die Wiederbesetzungssperre für frei werdende Stellen der Landeskirche und ihren unselbständigen Einrichtungen und Werke verlangt, dass diese Stellen nur mit Zustimmung des Kollegiums wieder besetzt werden dürfen. Das heißt auch: Jede frei werdende Stelle ist unabhängig von Überlegungen für den Stellenplan noch einmal genau auf Aufgabe und Notwendigkeit zu prüfen.

Bei den Haushaltsvermerken weise ich auf die Anhebung der Versorgungsumlage um rund 2.000 Euro auf nunmehr 20.250 Euro hin. Hier wirken sich die voraussichtlich zu erwartende Besoldungsanhebung und die bereits beschriebene Beitragsanhebung der Ruhegehaltskasse für die Sicherstellung einer langfristigen und jederzeit gesicherten Deckung der zugesicherten Leistungen aus.

Die Beihilfeumlage wurde auf 3.480 Euro je Beihilfeberechtigtem festgelegt und damit auf dem Vorjahresniveau belassen.

Rücklagen, Treuhandvermögen, Darlehens- und Hilfsfonds, Abrechnungsfonds und die Investitionsrechnungen werden in verschiedenen anderen Sachbuchteilen verwaltet. Der Landeskirchenrat und der Haushalts- und Finanzausschuss haben diese Fonds und Rücklagen beraten. Der Landeskirchenrat hat am 23. Oktober 2015 abschließend beraten und beschlossen. Wie in jedem Jahr können diese von allen Synodalen beim Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses oder den Mitarbeitenden des Finanzreferates eingesehen werden.

## **5.2. Stellenplan**

Der Landessynode wird der summarische Stellenplan vorgelegt, der die Zahl der Stellen sowohl nach Einrichtungen als auch insgesamt aufsummiert. Sie finden darüber hinaus auch Stellen mit einem KW-Vermerk. Das sind Stellen, die ab einem bestimmten Datum bzw. mit Ausscheiden eines Mitarbeitenden (künftig) wegfallen. Der summarische Stellenplan ist abgeleitet vom ausführlichen Stellenplan, der – insbesondere aus Gründen des Datenschutzes – vom Landeskirchenrat beschlossen und im Haushalts- und Finanzausschuss beraten wurde.

Als weitere Anlage zum Haushaltsplan enthält der Stellenplan alle Stellen der Landeskirche, unabhängig davon, ob sie derzeit tatsächlich besetzt sind oder nicht.

Gegenüber dem Vorjahr ist absolut gesehen ein Zuwachs von 8,725 Stellen vorgesehen. Dies ist auf drei Gründe zurückzuführen:

#### Neue refinanzierte Stellen

Darunter fällt die Aufnahme von 1,5 durch das Land Thüringen zu nahezu 100 % refinanzierte Stellen für EZRA - Mobile Beratung für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, für die die EKM die Trägerschaft übernommen hat.

#### Organisatorische Gründe – diese Stellen wurden bereits durch die Landeskirche finanziert

Diese sind für insgesamt 6,225 „neue“ Stellen verantwortlich:

- Die Übernahme von Aufgaben durch das Kinder- und Jugendpfarramt (1,75 Stellen), die bisher durch das Evangelische Kinder- und Jugendbildungswerk - einem Verein in Trägerschaft der EKM und der Landeskirche Anhalts, der zum 31.12.2014 aufgelöst wurde - wahrgenommen wurden und auch bisher schon durch die EKM finanziert wurde.
- Die Aufnahme der zwei Pfarrstellen der Akademie Sachsen-Anhalt in den Stellenplan der EKM, da die Akademie als Verein keine Anstellungsträgerschaft besitzt.
- Die Umstrukturierung des Neulandhauses und Trennung der Jugendbildung vom Wirtschaftsbetrieb (2,4 Stellen). Diese Stellen waren teilweise bisher im Stellenplan des Zinzendorfhauses und somit in der Gesamtbetrachtung unter Einbeziehung der Tagungs- und Begegnungsstätten auch in den Stellenplänen der Vorjahre enthalten.
- Die Verwaltung des Felicitas-von-Selmnitz-Hauses in Halle (0,125 Stellen), die nicht durch das Kreiskirchenamt Halle übernommen werden konnte.

#### Neue befristete Stellen

Die einzige (echte) neue Stelle ist die auf drei Jahre befristete Projektstelle im Referat Grundstücke zur Aufarbeitung der Erbbauzinsanpassungen für die im Erbbaurecht vergebenen Grundstücke. Diese Stelle wird in Abstimmung mit den Kreiskirchenämtern aus dem kirchenkreisübergreifenden Anteil finanziert.

#### Fazit:

Diesen insgesamt 8,725 Stellen stehen 1,75 endgültig weggefallene Stellen gegenüber. Trotz dieser Sondereffekte liegt der Stellenplan der Landeskirche (ohne die Tagungshäuser) mit 354,116 Stellen weiterhin unter den 359,53 Stellen die mit der Strukturanpassung im Jahr 2010 festgelegt wurden und wieder auf dem Niveau von 2014. Weitere deutliche

Stellenreduzierungen werden wegen der Kopplung des landeskirchlichen Anteils an die Ausgaben im Verkündigungsdienst zum 1. Januar 2019 zu erwarten sein.

### **5.3. Finanzierung der Kirchenkreise**

#### **5.3.1. Der Verkündigungsdienst**

Die Formel zur Berechnung der Stellen im Verkündigungsdienst führt zur jährlichen Anpassung. Mit dem überdurchschnittlichen Rückgang der Gemeindeglieder im vergangenen Jahr gehen auch die zu finanzierenden Stellen im Verkündigungsdienst um 25 zurück – stärker als in den Vorjahren. Die im Ergebnis bestehenden 1.073,4 Stellen werden mit einem Personalkostendurchschnitt von 75.200 Euro (2015: 72.400 Euro) pro Stelle finanziert.

Viele Kirchenkreise konzentrieren sich derzeit auf die Erarbeitung der mittelfristigen Rahmenstellenpläne. Die ab 2019 geltenden Kriterien zur Berechnung der Stellen im Verkündigungsdienst stellen die Kirchenkreise vor hohe Herausforderungen. Dies verlangt mittelfristig nach einem Denken abseits ausgetretener Pfade und sucht, ein Ziehen der bekanntermaßen zu kurzen Decke zu vermeiden. Ich verweise jetzt schon auf die Möglichkeiten innerhalb der Erprobungsräume (Punkt 5.5), aber auch auf die Personalkostenrücklagen des Verkündigungsdienstes.

#### **5.3.2. Kreisanteil für allgemeine Aufgaben**

Im Haushaltsjahr 2016 werden die für den Kreisanteil für allgemeine Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel zu 75 % nach dem Kriterium der Einwohner und zu 25 % nach dem Kriterium der Gemeindeglieder berechnet. Das führt – vor allem bei sehr einwohnerstarken Kirchenkreisen – zu einer Verringerung des Anteils. Die derzeitige finanzielle Lage in der EKM erlaubt es uns aber, den Kreisanteil 2016 überproportional anzuheben (von 9.500.000 Euro auf 10.400.000 Euro). Danach erhalten betroffene Kirchenkreise maximal 5 % weniger als im Haushaltsjahr 2015. Ich betone, dass dies eine Regelung für das Jahr 2016 ist, mit der wir Wünschen der betroffenen Kirchenkreise nach einer Übergangsregelung nachkommen. Für 2017 wird anhand der aktuellen Finanzentwicklung neu zu entscheiden sein.

#### **5.3.3. Der Verwaltungsanteil für die Kreiskirchenämter**

Der aus der Plansumme zur Verfügung zu stellende Verwaltungsanteil ist von 11.600.000 Euro auf 10.900.000 Euro gesunken. Hier wirken Veränderungen nach oben und

nach unten. Maßgeblich entlastet wird der Verwaltungsanteil, indem die Kosten für die Verwaltung des Kirchenlandes ab 2016 aus den Pachteinnahmen aufzubringen sind.

Erhöhend wirkt, dass die anteilige Zuweisung für von den Kirchengemeinden übertragene Verwaltungsaufgaben – insbesondere der Kassenführung – neuerdings entsprechend der Tarifentwicklung dynamisiert wird.

Der Haushalt für die Kreiskirchenämter wird auch mit den ab 2016 geltenden neuen Regelungen nicht immer leicht auszugleichen sein. Vor den Amtsleiterinnen und Amtsleitern und vor den Mitgliedern der Verwaltungsräte steht deshalb die Aufgabe, zu analysieren, welche Faktoren einen Ausgleich des Haushaltes erschweren. Dann sind Konsequenzen aus der Analyse zu ziehen und auch umzusetzen. Im Fokus sollte deshalb sowohl die flächendeckende (gesetzlich bereits geregelte) Einführung von Kassengemeinschaften, die für die Kreiskirchenämter einen Abbau von Verwaltungsarbeit bedeutet, und die Prüfung von Kooperationen zwischen kleineren Kreiskirchenämtern stehen. Für alle Veränderungen gilt: Maßstab ist der Dienstleistungscharakter für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise und eine sachgerechte Beratung, die es ermöglicht, die Aufgaben der Aufsicht auf die gesetzlichen Mindestanforderungen zu beschränken.

#### **5.3.4. Der Baulastfonds**

Wie im vorigen Abschnitt erwähnt, werden die Kosten für die Verwaltung des Kirchenlandes aus dessen Einnahmen finanziert. Um diese Regelung möglichst verwaltungsarm umzusetzen, werden die Kosten aus den Baulastfonds finanziert. Das führt – in allen Kirchenkreisen, die über der Mindestausstattung von 1.600 Euro pro Kirchengebäude liegen – zu einer Verringerung der Mittel, die zur Vergabe zur Verfügung stehen. Die Kirchenkreise, die für den Baulastfonds einen Aufstockungsbetrag bekommen, werden jetzt einen höheren Betrag erhalten, damit die Mindestausstattung gesichert ist. Damit ist auch begründet, warum der Baulastfond gegenüber dem Vorjahr um ca. 300.000 Euro aufgestockt werden muss.

#### **5.4. Finanzierung der Kirchengemeinden**

Für die Kirchengemeinden stellt der Kirchengemeindeanteil aus der Plansumme – der sogenannte Rechtsanspruch – die finanzielle Grundausrüstung sicher. Wegen der Veränderung der Staffelung zur Berechnung des Rechtsanspruchs werden vor allem Kirchengemeinden mit mehr als 600 Gemeindegliedern eine höhere Zuweisung erhalten. Das hat zur Konsequenz, dass der Strukturfonds im Kirchenkreis etwas kleiner wird.

Der Strukturfonds wird zwar auf der Ebene des Kirchenkreises verwaltet – ist aber zwingend an die Kirchengemeinden auszahlend. Der Kreiskirchenrat, der über die Vergabe der Mittel entscheidet, sollte die Vergabekriterien transparent, nachvollziehbar und verlässlich gestalten. Bei allen Kriterien ist mir aber wichtig, dass genügend freie Mittel vorhanden sind, um inhaltliche Projekte und Ideen in den Kirchengemeinden auf Antrag zu unterstützen.

Die nachstehende Grafik gibt Ihnen einen Überblick über die Entwicklung der erwähnten Plansummenanteile für den Zeitraum 2012 bis 2016.

<b>Anteil</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>in %</b>	<b>2016</b>	<b>in %</b>
<b>Partnerschaftsarbeit</b>	1.647.715	1.591.105	1.725.450	1.788.900	1,07%	1.996.200	1,15%
<b>Landeskirche</b>	60.408.285	63.010.913	53.773.480	55.786.603	33,27%	58.727.105	33,95%
LK-übergreifende Verpflichtung			2.753.120	2.845.825	1,70%	3.463.850	2,00%
Versorgung, Wartestand u.a.			17.311.320	18.048.200	10,76%	19.135.480	11,07%
LK-Anteil für allgem. Aufgaben			33.709.040	34.892.578	20,81%	36.127.775	20,88%
<b>Kirchenkreise</b>	63.810.604	64.542.507	73.205.654	74.920.991	44,68%	76.032.135	43,95%
KK-übergreifende Anteile			8.333.500	8.767.240	5,23%	9.636.525	5,57%
Verkündigungsdienst	41.323.160	41.619.716	41.773.896	42.488.799	25,34%	42.568.296	24,61%
Kirchenkreisanteil	8.995.371	8.960.982	9.227.172	9.551.046	5,70%	10.403.760	6,01%
Verwaltung	10.992.073	11.461.809	11.371.086	11.613.906	6,93%	10.923.554	6,31%
Ausgleichszulage	2.500.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000	1,49%	2.500.000	1,45%
<b>Kirchengemeinden</b>	34.133.396	34.105.475	34.295.416	35.203.506	20,99%	36.244.560	20,95%
Verkündigungsdienst	18.728.801	19.168.596	19.387.535	19.874.266	11,85%	20.179.682	11,66%
Weitere Aufgaben	12.800.000	12.542.000	12.542.000	12.982.224	7,74%	13.441.795	7,77%
Baulastfonds	2.604.595	2.394.879	2.365.881	2.347.016	1,40%	2.623.083	1,52%
<b>Plansumme Gesamt</b>	<b>160.000.000</b>	<b>163.250.000</b>	<b>163.000.000</b>	<b>167.700.000</b>	<b>100,00%</b>	<b>173.000.000</b>	<b>100,00%</b>

## 5.5. Weitere ausgewählte landeskirchliche Ausgaben und Veränderungen im Haushalt

Einige Veränderungen im Haushaltsplan möchte ich herausgreifen. Ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen Gliederungen sind Ihnen mit den Synodenunterlagen zugegangen. Für Detailfragen stellen Ihnen die Mitarbeiter des Referates Finanzen / Mittlere Ebene während und auch nach der Synode gerne zur Verfügung.

### Gliederung 1910 – Seelsorge an Flüchtlingen – Flüchtlingsfonds (Seite 47)

Unter dieser Gliederung finden Sie den Flüchtlingsfonds, der mit 625.000 Euro ausgestattet wurde.

**Gliederung 2310 – Tagungs- und Begegnungsstätten (Seite 55 ff.)**

Insbesondere zu den Tagungs- und Begegnungsstätten sei auf die Erläuterungen zum Haushaltsplan verwiesen, die jeden Ansatz detailliert darstellen. Ziel ist es, Zuschüsse nur noch zur inhaltlichen Arbeit und für substanzielle Investitionen zu leisten, nicht aber mehr zum laufenden Wirtschaftsbetrieb.

**Gliederung 5557 – Gedenktage – Reformationsjubiläum (Seite 86)**

Darin enthalten ist der neben dem Strukturbeitrag in Höhe von 383.420 Euro insbesondere ein weiterer Betrag für Bauvorhaben an Reformationsstätten von 500.000 Euro und 76.990 Euro für die Koordinierung der Kirchentage auf den Weg.

Die EKM wird bis zum Jahr 2017 insgesamt rund 13 Mio. Euro für das Reformationsjubiläum bereitstellen.

**Gliederung 7661 – Modell-, gemeinsame und EDV-Projekte (Seite 99)**

Die geplanten Mittel in Höhe von 500.000 Euro sind für die Einführung des neuen Personalinformationsprogramms der EKM in den Kirchenkreisen und der Landeskirche vorgesehen. Der Probetrieb soll 2016 starten.

**Gliederung 9010 – Plansumme – Erprobungsräume (Seite 109)**

In der Haushaltsstelle 9010.00.9119 mit einem Gesamtansatz von 7.500.000 Euro sind neben einer Zuführung an die Beihilferücklage in Höhe von 5.000.000 Euro eine weitere Zuführung an den Fonds für Erprobungsräume in Höhe von 2.500.000 Euro geplant. Damit soll die Idee, neue und andere Gemeindeformen zu entwickeln und zu fördern, nachhaltig gestärkt werden. Für die nächsten zwei Jahre ist jeweils eine weitere Zuführung in gleicher Höhe vorgesehen. Daneben können auch Mittel aus der Personalkostenrücklage für den Verkündigungsdienst der Kirchenkreise eingesetzt werden, sofern diese Mittelhöhe erreicht ist.

**6 Schlussbemerkungen**

Der Haushalt 2016 ist der erste Haushalt, der Ihnen, den Mitgliedern der II. Landessynode der EKM, vom Landeskirchenrat – vorgelegt wird. Er schließt an die Haushalte aus der Amtszeit der I. Landessynode an.

Finanzpolitik, die über das Heute hinaus plant, braucht diese Kontinuität. Ich danke allen, die am Haushalt arbeiten, dass diese Kontinuität möglich ist. Ich danke auch denen, die mit Haushaltsfragen im Landeskirchenamt befasst sind, sich auf die haushaltspolitischen

Grundsätze einlassen und die mithelfen, zu planen, den Werken und Einrichtungen, und allen Gremien vom Kollegium bis hin zum Landeskirchenrat. Ein ganz besonderer Dank geht an die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses, die sich intensiv mit dem Zahlenwerk zu befassen hatten. Und schließlich danke ich, und erlaube mir, dies in Ihrem Namen zu tun, allen Kirchensteuerzahlerinnen und -zahlern und allen, die unsere Arbeit ehrenamtlich oder mit Spenden unterstützen. Ich danke auch der Familie der evangelischen Landeskirchen und ihrer Solidarität, ohne die wir einen ausgeglichen Haushalt nicht würden aufstellen können.

Zusammengefasst: Die noch erfreuliche Situation der Einnahmen aus Kirchensteuern ermöglicht heute, die Versorgungslücken aus der Vergangenheit zu schließen sowie zukünftige zu vermeiden. Zudem gelingt es uns wieder, für die Erprobungsräume einen großen Betrag einzustellen. Dies soll alle Ebenen unserer Kirche, besonders aber die der Kirchenkreise und Kirchengemeinden beflügeln und ermutigen, neue und andere Wege zu suchen und auszuprobieren. Vielleicht gilt dafür im übertragenen Sinne auch das, womit Gerhard Schöne in seinem Lied „Du hast es nur noch nicht probiert“ seine Hörer ermutigen will:

*„Mensch, du bist hart wie ein Stein, wie zärtlich könntest du sein,  
und die gefrorenen Blicke taun wie nichts dahin.  
Mensch, du bist stumm wie ein Fisch, und alles wartet auf dich.  
In dir steckt doch noch so viel Ungeahntes drin!  
In dir schläft Tanz und Gesang, und was noch keinem gelang,  
das packst vielleicht gerade du. In dir schläft Mut, Phantasie,  
na, und vielleicht ein Genie. Na, los, nun trau dir's doch zu!“*

Vielen Dank.

## **Du hast es nur noch nicht probiert**

---

Gleich kommt der Staatsmann vorbei im Diplomatenkonvoi,  
 die Polizeieskorte rollt langsam heran.  
 Du hebst gebietend die Hand, und die Eskorte hält an.  
 Du nimmst den Staatsmann mal ganz herzlich in den Arm.  
 Und sagst ihm ins Gesicht, was dir gefällt und was nicht  
 und welchen Wunsch du offen hast.  
 Und er bedankt sich auch ganz lieb und sagt: "Das war'n guter Tip!  
 Sei'n Sie heut Abend mein Gast!"

Du hast es nur noch nicht probiert, und darum glaubst du's nicht!

Im Kino kommt heut ein Film mit dieser Schauspielerin,  
 bei der dein Herz so klopft, daß sich die Jacke beult.  
 Sie sitzt vorm Spiegel betrübt und fragt: Ob einer mich liebt?  
 Das halbe Kino schluckt. Das halbe Kino heult.  
 Da stehst du auf und rufst: "Ich!" Und alle starren auf dich,  
 doch sie springt aus der Leinwand raus.  
 Ein leerer Fleck bleibt im Bild. Ihr zwei umarmt euch wie wild,  
 dann geht ihr glücklich nach Haus.

Du hast es nur noch nicht probiert, und darum glaubst du's nicht!

Du gibst dich so stinknormal. Es ist dir selbst eine Qual.  
 Doch eines Tages fällst du auf im Einerlei.  
 Da explodiert dein Gefühl, du tanzt im Menschengewühl.  
 Du bist ein Tango, ein Vulkan, ein Jubelschrei.  
 Die Leute rings um dich her erstarren und atmen nicht mehr.  
 Die Zigaretten gehen aus.  
 Es schweigen Autos und Bahn, dein Tanz hält Flugzeuge an,  
 und endlich donnert Applaus.

Du hast es nur noch nicht probiert, und darum glaubst du's nicht!

Mensch, du bist hart wie ein Stein, wie zärtlich könntest du sein,  
 und die gefrorenen Blicke taun wie nichts dahin.  
 Mensch, du bist stumm wie ein Fisch, und alles wartet auf dich.  
 In dir steckt doch noch so viel Ungeahntes drin!  
 In dir schläft Tanz und Gesang, und was noch keinem gelang,  
 das packst vielleicht gerade du. In dir schläft Mut, Phantasie,  
 na, und vielleicht ein Genie. Na, los, nun trau dir's doch zu!

Gerhard Schöne, (1988)